

1235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 6. 10. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz — GMG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand

§ 1. (1) Als Gebrauchsmuster werden auf Antrag Erfindungen geschützt, die neu sind (§ 3), auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Erfindung im Sinne des Abs. 1 wird auch die Programmlogik angesehen, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt.

(3) Als Erfindungen im Sinne des Abs. 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(4) Abs. 3 steht dem Schutz der dort genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für sie als solche Schutz begehrt wird.

Ausnahmen

§ 2. Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein daraus hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Rechtsvorschriften verboten ist;

2. Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung von Menschen und Diagnostizierverfahren an Menschen; dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe und Stoffgemische, zur Anwendung in einem dieser Verfahren;
3. Pflanzensorten und Tierarten (Tierrassen) einschließlich Mikroorganismen sowie im wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung.

Neuheit

§ 3. (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

(2) Die Schutzfähigkeit von Stoffen oder Stoffgemischen, die zum Stand der Technik gehören, wird durch Abs. 1 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem Verfahren nach § 2 Z 2 oder in einem derartigen Verfahren für Tiere bestimmt sind und ihre Anwendung in einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(3) Für die Anwendung des Abs. 1 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, die nicht früher als sechs Monate vor dem Anmeldetag erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:

1. auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger oder
2. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers.

Wirkung

§ 4. (1) Das Gebrauchsmuster berechtigt den Gebrauchsmusterinhaber, andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen,

feilzuhalten oder zu gebrauchen; bei einem Verfahren erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände.

(2) Der Schutzbereich des Gebrauchsmusters wird durch den Inhalt der geltenden Ansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind zur Auslegung der Ansprüche heranzuziehen. Dabei ist das Protokoll über die Auslegung des Art. 69 des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit der Gegenstand eines Gebrauchsmusters einem Monopolrecht des Bundes vorbehalten ist, hat das Gebrauchsmuster gegenüber der Monopolverwaltung keine Wirkung. Die Monopolverwaltung ist befugt, die Erfindung für ihre Bedürfnisse in eigenen oder fremden Betriebsstätten auszunützen.

(4) Auf Fahrzeuge und auf Einrichtungen an Fahrzeugen, die nur vorübergehend aus Anlaß ihrer Benützung im Verkehr in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung eines Gebrauchsmusters nicht.

(5) Die §§ 24 und 29 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

Vorbenützerrecht

§ 5. (1) Die Wirkung des Gebrauchsmusters tritt gegen denjenigen nicht ein, der die Erfindung bereits vor dem Prioritätstag gutgläubig im Inland benützt oder hierfür die erforderlichen Veranlassungen getroffen hat (Vorbenützer).

(2) Der Vorbenützer darf die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Unternehmens in eigenen oder fremden Betriebsstätten weiterbenützen.

(3) Diese Befugnis kann nur gemeinsam mit dem Unternehmen vererbt oder veräußert werden.

(4) Der Vorbenützer kann verlangen, daß seine Befugnis vom Gebrauchsmusterinhaber schriftlich anerkannt wird. Die anerkannte Befugnis ist auf Antrag des Vorbenützers in das Gebrauchsmusterregister einzutragen.

(5) Wird die Anerkennung verweigert, so hat darüber auf Antrag das Patentamt zu entscheiden und gegebenenfalls die Eintragung der Befugnis in das Gebrauchsmusterregister zu verfügen.

Schutzdauer

§ 6. Der Gebrauchsmusterschutz beginnt mit dem Tag der amtlichen Veröffentlichung des Gebrauchsmusters (§ 23) und endet spätestens zehn Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Gebrauchsmuster angemeldet worden ist.

Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz

§ 7. (1) Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger.

(2) Die §§ 6 bis 17 und 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

Nennung als Erfinder

§ 8. (1) Der Erfinder hat Anspruch, bei der amtlichen Veröffentlichung, im Gebrauchsmusterregister, in der Gebrauchsmusterschrift, in der Gebrauchsmusterurkunde und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Erfinder genannt zu werden.

(2) Der Anspruch kann weder übertragen noch vererbt werden. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Der Antrag auf Nennung kann vom Erfinder, vom Anmelder oder vom Gebrauchsmusterinhaber gestellt werden. Sind hiezu mehrere Personen berechtigt, so ist, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll neben dem bereits als Erfinder Genannten oder an dessen Stelle ein anderer genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.

(4) Verweigert der Anmelder, der Gebrauchsmusterinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist der Erfinder gemäß Abs. 1 zu nennen.

Verhältnis mehrerer Gebrauchsmusterinhaber zueinander

§ 9. Das Rechtsverhältnis mehrerer Gebrauchsmusterinhaber zueinander bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Das Recht, Dritten die Benützung eines Gebrauchsmusters zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Gebrauchsmusterinhaber zu; jeder einzelne ist aber befugt, gegen Verletzer des Schutzrechtes gerichtlich vorzugehen.

Übertragung

§ 10. (1) Das Recht aus der Anmeldung eines Gebrauchsmusters und das Gebrauchsmuster können zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden.

(2) Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.

Pfandrecht

§ 11. Das Gebrauchsmuster kann Gegenstand eines Pfandrechtes sein.

Erlöschen

§ 12. (1) Das Gebrauchsmuster erlischt

1. mit Erreichung seiner Höchstdauer;
2. bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Jahresgebühr;
3. bei Verzicht des Gebrauchsmusterinhabers auf das Gebrauchsmuster.

(2) Betrifft der Verzicht nur einzelne Teile des Gebrauchsmusters (Einschränkung), so bleibt das Gebrauchsmuster hinsichtlich der übrigen Teile aufrecht. Eine Prüfung durch das Patentamt, ob die übrigen Teile noch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen und die Einschränkung zulässig ist, findet hiebei nicht statt.

(3) Das Erlöschen wirkt im Fall des Abs. 1 Z 1 mit dem auf die Erreichung der Höchstdauer, im Fall des Abs. 1 Z 2 mit dem auf den Ablauf des letzten Gültigkeitsjahres und im Fall des Abs. 1 Z 3 mit dem auf die Bekanntgabe des Verzichtes an das Patentamt folgenden Tag.

II. ANMELDEVERFAHREN**Anmeldung**

§ 13. (1) Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Gebrauchsmusters hat beim Patentamt schriftlich zu erfolgen. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt.

(2) Die Erfindung ist in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß sie ein Fachmann ausführen kann.

(3) Die Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, daß sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

§ 14. (1) Die Anmeldung muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz bzw. den Wohnsitz des Anmelders sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
2. den Antrag auf Registrierung eines Gebrauchsmusters;
3. eine kurze, sachgemäße Bezeichnung der Erfindung (Titel);
4. eine Beschreibung der Erfindung;
5. einen oder mehrere Ansprüche (Abs. 2);
6. die zum Verständnis der Erfindung nötigen Zeichnungen;
7. eine Zusammenfassung (Abs. 3).

(2) Die Ansprüche müssen genau und in unterscheidender Weise angeben, wofür Schutz begehrt wird. Sie müssen von der Beschreibung gestützt sein.

(3) Die Zusammenfassung muß eine Kurzfassung der in der Anmeldung enthaltenen Offenbarung enthalten. Sie dient ausschließlich der technischen Information und kann nicht für andere Zwecke herangezogen werden, insbesondere nicht zur Bestimmung des Schutzbereiches.

(4) Die im Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Teile der Anmeldung sind in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Sie können auch in englischer oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Werden Teile der Anmeldung in englischer oder französischer Sprache abgefaßt, so ist binnen drei Monaten nach dem Anmeldetag eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Diese Übersetzung ist dem Anmeldeverfahren zugrunde zu legen; ihre Richtigkeit wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft. Wird eine Übersetzung nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

§ 15. Durch Verordnung sind Form und Inhalt der Anmeldung näher zu regeln. Dabei ist auf möglichste Zweckmäßigkeit und Einfachheit sowie auf die Erfordernisse der Ausgabe der Gebrauchsmusterschrift Bedacht zu nehmen.

Priorität

§ 16. (1) Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Gebrauchsmusters erlangt der Anmelder das Prioritätsrecht.

(2) Gesonderte Prioritäten für einzelne Teile des Anmeldegegenstandes (Teilprioritäten) können nur auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen beansprucht werden. Solche Teilprioritäten sind auch dann zulässig, wenn für die Priorität eines Merkmales des Anmeldegegenstandes der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt maßgebend bleibt. Für einen Anspruch können auch mehrere Prioritäten beansprucht werden.

(3) Die Anmeldegebühr ist in dem der Zahl aller beanspruchten Prioritäten der Anmeldung entsprechenden Vielfachen ihres Ausmaßes zu zahlen. Wird die volle Zahlung nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist ordnungsgemäß nachgewiesen (§ 49), so bestimmt sich die Priorität der Anmeldung nach dem Tag ihres Einlangens beim Patentamt (Abs. 1), und der eingezahlte Teilbetrag ist, soweit er die einfache Anmeldegebühr übersteigt, zurückzuzahlen.

§ 17. (1) Die durch Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung,

deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen der Anmeldung anzuführen.

(2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung beim Patentamt abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die beanspruchte Priorität berichtigt werden. Für die Berichtigung ist eine Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Anmeldegebühr (§ 46 Abs. 1) zu zahlen. Bei Teilprioritäten (§ 16 Abs. 2) beträgt diese Gebühr das der Anzahl der zu berichtigenden Prioritäten entsprechende Vielfache.

(3) Hängt die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege im Verfahren vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.

(4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.

Gesetzmäßigkeitsprüfung

§ 18. (1) Jede Anmeldung ist vom Patentamt auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Eine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit sowie darauf, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, erfolgt im Anmeldeverfahren jedoch nicht. Bestehen gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters keine Bedenken, ist gemäß § 19 ein Recherchenbericht zu erstellen.

(2) Ergibt die Gesetzmäßigkeitsprüfung, daß gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters Bedenken bestehen, so ist der Anmelder aufzufordern, sich hiezu binnen zwei Monaten zu äußern. Wird nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Veröffentlichung und Registrierung festgestellt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

(3) Bestehen die Bedenken gemäß Abs. 2 darin, daß die Ansprüche uneinheitlich sind, ist dem Anmelder aufzutragen, innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist die Einheitlichkeit (§ 13 Abs. 3) herzustellen und eine neue einheitliche Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Wird diesen Aufträgen nicht entsprochen, ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.

(4) Erfolgt innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist eine gesonderte Anmeldung des in der ursprünglichen Anmeldung nicht mehr weiterverfolgten Teiles (Abs. 3) und wird hiebei der Tag als Anmeldetag beansprucht, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, so kommt der gesonderten Anmeldung dieser Tag als Anmeldetag zu.

(5) Werden geänderte Anmeldeunterlagen vorgelegt, so wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft, ob dadurch über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglichen Fassung hinausgegangen wird.

Recherchenbericht

§ 19. (1) Bestehen gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters keine Bedenken, erstellt das Patentamt den Recherchenbericht, in dem die vom Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes ermittelten Schriftstücke genannt werden, die zur Beurteilung der Neuheit und des erfinderischen Schritts in Betracht gezogen werden können.

(2) Dem Recherchenbericht sind die Ansprüche zugrunde zu legen. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden. Der Recherchenbericht ist möglichst binnen sechs Monaten ab dem Anmeldetag zu erstellen.

(3) Stellt der Anmelder keinen Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung (§ 27), so ist der Recherchenbericht dem Anmelder mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Berichtes die Veröffentlichungsgebühr (§ 46 Abs. 2) zu zahlen und die Zahlung ordnungsgemäß nachzuweisen (§ 49). Die Frist ist auf begründeten Antrag einmal um zwei Monate zu verlängern.

(4) Der Anmelder kann innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist die Ansprüche ändern, wobei er eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen hat. Eine Ergänzung oder Änderung des Recherchenberichtes erfolgt in einem solchen Fall nicht. Es wird nicht geprüft, ob die geänderten Ansprüche einheitlich (§ 13 Abs. 3) sind. § 18 Abs. 5 ist anzuwenden.

(5) Ist die rechtzeitige Zahlung der Veröffentlichungsgebühr nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden (Abs. 3) oder sind die geänderten Ansprüche (Abs. 4) mangelhaft, ist dem Anmelder zur Behebung der Mängel eine einmonatige Frist zu setzen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist behoben, ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Freiwillige Teilung

§ 20. Der Anmelder kann bis zum Ablauf der im § 19 Abs. 3 vorgesehenen Frist die Anmeldung freiwillig teilen. Bei der Teilung ist zur ursprüngli-

chen Anmeldung eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Erfolgt die gesonderte Anmeldung des in der ursprünglichen Anmeldung nicht mehr weiterverfolgten Teiles gleichzeitig mit der Teilung der ursprünglichen Anmeldung und wird hiebei der Tag als Anmeldetag beansprucht, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, so kommt der gesonderten Anmeldung dieser Tag als Anmeldetag zu.

Umwandlung

§ 21. Der Anmelder kann bis zum Ablauf der im § 19 Abs. 3 vorgesehenen Frist die Umwandlung der Anmeldung in eine Patentanmeldung im Sinne des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, beantragen. Dieser Patentanmeldung kommt als Anmeldetag der Tag zu, an dem die Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist.

Veröffentlichung und Registrierung

§ 22. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen der §§ 18 und 19, sind die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt (§ 23) und seine Registrierung im Gebrauchsmusterregister (§ 24) zu verfügen.

§ 23. Die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters geschieht durch Bekanntmachung der im § 24 genannten Angaben im Gebrauchsmusterblatt (§ 40).

§ 24. Bei der Registrierung, die gleichzeitig mit der Veröffentlichung (§ 23) zu erfolgen hat, sind in das vom Patentamt geführte Gebrauchsmusterregister (§ 31) aufzunehmen:

1. die Registernummer;
2. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
3. der Beginn der Schutzdauer (§ 6);
4. der Titel der Erfindung;
5. der Name und der Sitz bzw. der Wohnsitz des Gebrauchsmusterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
6. gegebenenfalls der Name sowie der Wohnsitz des Erfinders.

Gebrauchsmusterschrift

§ 25. (1) Das Patentamt gibt zu jedem registrierten Gebrauchsmuster eine Gebrauchsmusterschrift aus, in die insbesondere aufgenommen werden:

1. die im § 24 genannten Angaben;
2. die der Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters (§§ 22, 27 Abs. 2) zugrunde liegende Fassung der Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung;

3. der Recherchenbericht, sofern nicht gemäß § 27 Abs. 3 eine gesonderte Ausgabe des Recherchenberichtes erfolgt.

(2) Öffentlich-rechtlichen Institutionen kann über Ansuchen je ein Exemplar aller ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens ausgegebenen Gebrauchsmusterschriften und gesondert ausgegebenen Recherchenberichte kostenlos überlassen werden, wenn diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Gebrauchsmusterurkunde

§ 26. Das Patentamt stellt dem Gebrauchsmusterinhaber eine Gebrauchsmusterurkunde aus. Die Urkunde enthält eine Bestätigung über die Registrierung des Gebrauchsmusters sowie eine Ausfertigung der Gebrauchsmusterschrift.

Beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung

§ 27. (1) Der Anmelder kann die sofortige, vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Recherchenberichtes unabhängige Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters beantragen. Dieser Antrag kann bis zum Tag vor Zustellung des Recherchenberichtes gestellt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr (§ 46 Abs. 2) und der Zuschlagsgebühr für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung (§ 46 Abs. 3) ordnungsgemäß nachzuweisen (§ 49), andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Bestehen auf Grund der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18) gegen die Veröffentlichung und Registrierung keine Bedenken, sind die Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt (§ 23) und seine Registrierung im Gebrauchsmusterregister (§ 24) sofort zu verfügen.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters der Recherchenbericht noch nicht fertiggestellt, wird dieser nicht in die Gebrauchsmusterschrift (§ 25) aufgenommen, sondern gesondert ausgegeben. Der Recherchenbericht wird dem Gebrauchsmusterinhaber übermittelt.

III. NICHTIGERKLÄRUNG, ABERKENNUNG UND ABHÄNGIGERKLÄRUNG

Nichtigerkklärung

§ 28. (1) Jedermann kann die Nichtigerkklärung eines Gebrauchsmusters beantragen, wenn

1. das Gebrauchsmuster den §§ 1 bis 3 nicht entspricht;
2. die Erfindung Gegenstand eines prioritätsälteren Gebrauchsmusters oder eines prioritätsälteren Patentbesitzes ist;

3. die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, die der Verfügung gemäß § 22 oder § 27 Abs. 2 zugrunde liegen, die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbaren, daß sie ein Fachmann ausführen kann;
4. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten, den Anmeldetag begründenden Fassung hinausgeht.

(2) Treffen die Nichtigkeitsgründe nur teilweise zu, so wird das Gebrauchsmuster nur teilweise nichtig erklärt.

(3) Durch die rechtskräftige Nichtigkeitsklärung gelten die im § 4 vorgesehenen Wirkungen des Gebrauchsmusters in dem Umfang, in dem das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird, als von Anfang an nicht eingetreten. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bleiben jedoch von dieser Rückwirkung die vom Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Gebrauchsmusterregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitmerkung (§ 32 Abs. 3) betroffen sind, unberührt; dies unbeschadet der sich hieraus gegen den Inhaber des prioritätsjüngeren Gebrauchsmusters ergebenden Ersatzansprüche.

Aberkennung

§ 29. (1) Wer behauptet,

1. daß er anstelle des Gebrauchsmusterinhabers Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat (§ 7), oder
2. daß der wesentliche Inhalt des Gebrauchsmusters seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen worden ist,

kann begehren, daß das Gebrauchsmuster dem Gebrauchsmusterinhaber aberkannt und daß es dem Antragsteller übertragen wird. Wird keine Übertragung begehrt, so endet der Gebrauchsmusterschutz mit Rechtskraft der die Aberkennung aussprechenden Entscheidung.

(2) Trifft der Aberkennungsgrund (Abs. 1) nur teilweise zu, so wird das Gebrauchsmuster nur teilweise aberkannt oder übertragen.

(3) Der Anspruch verjährt gegenüber dem gutgläubigen Gebrauchsmusterinhaber innerhalb dreier Jahre ab dem Tag seiner Eintragung in das Gebrauchsmusterregister.

(4) Die aus der Aberkennung entspringenden wechselseitigen Ersatz- und Rückforderungsansprüche sind nach bürgerlichem Recht zu beurteilen und im Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(5) Bei einer Übertragung gemäß Abs. 1 bleiben die vom früheren Gebrauchsmusterinhaber rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit mindestens einem Jahr im Gebrauchsmusterregister eingetragenen Lizenzrechte auch gegenüber dem neuen Gebrauchsmusterinhaber unbeschadet der hieraus gegen den bisherigen Gebrauchsmusterinhaber entspringenden Ersatzansprüche aufrecht, sofern sie durch keine rechtlich begründete Streitmerkung (§ 32 Abs. 3) betroffen sind.

Abhängigerklärung

§ 30. Der Inhaber eines prioritätsälteren Gebrauchsmusters oder eines prioritätsälteren Patentes kann die Entscheidung beantragen, daß die gewerbliche Verwendung eines Gebrauchsmusters die vollständige oder teilweise Benützung seiner als Gebrauchsmuster oder Patent geschützten Erfindung voraussetzt.

IV. GEBRAUCHSMUSTERREGISTER

§ 31. (1) In das Gebrauchsmusterregister sind außer den im § 24 erwähnten Angaben das Erlöschen des Gebrauchsmusterschutzes, die Nichtigkeitsklärung, die Aberkennung, die Abhängigerklärung, die Nennung als Erfinder sowie die Übertragung von Gebrauchsmustern, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Gebrauchsmustern, Lizenzrechte, das Benützungsrecht des Dienstgebers, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungsentscheidungen und Streitmerkungen sowie Hinweise auf nach § 41 in singemäßer Anwendung des § 156 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, übermittelte Urteile einzutragen.

(2) Das Gebrauchsmusterregister steht jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

§ 32. (1) Dingliche Rechte an Gebrauchsmustern sowie das Gebrauchsmuster selbst im Fall seiner Übertragung (§ 10) werden mit der Eintragung in das Gebrauchsmusterregister erworben.

(2) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.

(3) Rechtsstreitigkeiten, die Gebrauchsmuster betreffen, sind auf Antrag im Gebrauchsmusterregister einzutragen (Streitmerkung).

(4) Im übrigen sind § 43 Abs. 2, 3, 4, 5 und 7 (Eintragungen in das Patentregister), § 44 (Bela-

stungen) und § 45 Abs. 2 (Streitanmerkungen) des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung eines Gebrauchsmusters sind der Abs. 2 sowie § 43 Abs. 5 und 7 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

V. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

Allgemeines

§ 33. (1) Zur Beschlußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Patentamt zuständig. Im Patentamt sind zuständig:

1. die Technische Abteilung für das Anmeldeverfahren, die Erstellung des Recherchenberichtes und die Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster;
2. die Rechtsabteilung für das Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf die Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, auf andere rechtliche Verfügungen über ein solches Recht, auf registrierte Gebrauchsmuster — mit Ausnahme der Erstellung des Recherchenberichtes und der Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster — oder auf Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beziehen, soweit nicht die Beschwerde- oder die Nichtigkeitsabteilung zuständig ist;
3. die Beschwerdeabteilung für das Beschwerdeverfahren;
4. die Nichtigkeitsabteilung für das Verfahren über Anträge auf Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung, auf Nennung als Erfinder, auf Anerkennung des Vorbenutzerrechtes und über Feststellungsanträge;
5. die Präsidialabteilung für die Bearbeitung der dem Präsidenten vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Die §§ 51 bis 56, 57 Abs. 2, §§ 57 b bis 59, 60 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs. 1, 4 und 5, §§ 77 bis 79, 82 bis 86, 126 bis 137 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34. (1) Mit den Beschlüssen und Verfügungen der Technischen Abteilung ist das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (Prüfer) betraut.

(2) Auf die Beschlüsse und die Verfügungen der Rechtsabteilung ist § 62 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Prüfer hat bei Beschlüssen gemäß Abs. 1 vorher die Äußerung des rechtskundigen Mitgliedes einzuholen, sofern über die Schutzfähigkeit des

Gebrauchsmusters auf Grund des § 2 oder über eine Ordnungs- oder Mutwillensstrafe zu entscheiden ist.

Beschwerde

§ 35. (1) Die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung können mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde hat einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten und ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses beim Patentamt einzubringen.

(2) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Verspätete Beschwerden sind von der in erster Instanz zuständigen Abteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; doch darf eine Beschwerde wegen Formgebrechen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist.

(3) Die Beschwerdeabteilung verhandelt und entscheidet in Senaten, die

1. bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Technischen Abteilung aus drei fachtechnischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied und
2. bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung aus drei Mitgliedern, von denen zwei rechtskundige Mitglieder sein müssen, bestehen.

(4) Sofern über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung entschieden werden soll, muß der Vorsitzende der Beschwerdeabteilung rechtskundig sein.

(5) Für Zwischenentscheidungen in der Beschwerdeabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

(6) Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht statt. Die Abänderung von vorbereitenden Verfügungen des Referenten und von Zwischenentscheidungen kann allerdings bei der Beschwerdeabteilung selbst beantragt werden.

(7) § 71 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 72 und 73 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung

§ 36. (1) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im § 33 Abs. 1 Z 4 genannten Anträge und Ansprüche vorbehaltlich Abs. 3 in sinngemäßer

Anwendung der §§ 112 bis 125 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, in Senaten, die jeweils aus zwei rechtskundigen und drei fachtechnischen Mitgliedern bestehen.

(2) Die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung müssen rechtskundig sein. Für Zwischenentscheidungen in der Nichtigkeitsabteilung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

(3) Bringt der Gebrauchsmusterinhaber bei einem Antrag auf Nichtigklärung des Gebrauchsmusters (§ 28) innerhalb der ihm gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, eingeräumten Frist keine Gegenschrift ein, hat die Nichtigkeitsabteilung das Gebrauchsmuster im beantragten Umfang nichtig zu erklären.

Oberster Patent- und Markensenat

§ 37. (1) Gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat offen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Entscheidung beim Patentamt schriftlich einzubringen. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

(2) Rechtzeitig eingebrachte Berufungen haben aufschiebende Wirkung. Verspätete Berufungen oder Berufungen, die keinen begründeten Berufungsantrag enthalten oder innerhalb der von der Nichtigkeitsabteilung gesetzten Frist nicht verbessert werden, sind von der Nichtigkeitsabteilung zurückzuweisen.

(3) Vorbereitende Verfügungen und Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der Abteilung selbst beantragt werden. Mit Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat können sie nur angefochten werden, wenn sie die Endentscheidung beeinflusst haben.

(4) Die §§ 74, 75, 138 Abs. 4, § 139 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie §§ 140 bis 145 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

Akteneinsicht

§ 38. (1) Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.

(2) In Akten, die veröffentlichte Gebrauchsmuster (§ 23) betreffen, darf jedermann Einsicht nehmen.

(3) Dritten ist in Akten, die nicht veröffentlichte Gebrauchsmuster betreffen, nur mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung bedarf derjenige nicht, dem gegenüber sich

der Anmelder auf seine Gebrauchsmusteranmeldung berufen hat. Nach der Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters, das auf einer gesonderten Anmeldung beruht, kann jedermann ohne Zustimmung des Anmelders in die Akten der früheren Anmeldung Einsicht nehmen.

(4) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzufertigen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.

(5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, unter welchem Titel, von wem und gegebenenfalls durch welchen Vertreter ein Gebrauchsmuster angemeldet wurde, welches Aktenzeichen die Anmeldung hat, welcher Patentklasse sie angehört, welche Priorität beansprucht wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt, gegebenenfalls wer als Erfinder genannt ist, ob die Anmeldung noch in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen wurde, sind jedermann zu erteilen.

(6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

Vertreter

§ 39. (1) Wer in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes vor dem Patentamt oder vor dem Obersten Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in ordnungsgemäß beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. Für jede Gebrauchsmusteranmeldung ist eine gesonderte Vollmacht vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn ein Vertreter bezüglich eines veröffentlichten Gebrauchsmusters bevollmächtigt wird. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder einzelne allein zur Vertretung befugt.

(2) Schreitet ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Eine Bevollmächtigung zur Übertragung eines Gebrauchsmusters ist jedoch in jedem Fall durch eine schriftliche Vollmacht darzutun, die ordnungsgemäß beglaubigt sein muß.

(3) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein oder, im Fall des Abs. 2, ohne sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung zu berufen, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt oder sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft.

(4) Wer weder Wohnsitz noch Niederlassung im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist; dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes.

(5) Der Ort, an dem der Vertreter seinen inländischen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines Vertreters mit inländischem Wohnsitz der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Gebrauchsmuster betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Gebrauchsmusterinhabers.

(6) Die einem Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Bevollmächtigung ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Gebrauchsmuster anzumelden, Anmeldungen einzuschränken oder zurückzuziehen, auf Gebrauchsmuster zu verzichten, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzuziehen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertretungskosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.

(7) Die Bevollmächtigung gemäß Abs. 6 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.

(8) Soll ein Vertreter, der nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ist, auch ermächtigt sein, auf ein Gebrauchsmuster ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein.

Gebrauchsmusterblatt

§ 40. Das Patentamt hat ein periodisch erscheinendes amtliches Gebrauchsmusterblatt herauszugeben, in das insbesondere Veröffentlichungen gemäß § 23, Veröffentlichungen über das Ende des Gebrauchsmusterschutzes, über Teilverzicht, über Änderungen des Firmenwortlautes und der Person des Gebrauchsmusterinhabers sowie jene Veröffentlichungen aufzunehmen sind, die nach § 33 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 und 133 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zu erfolgen haben.

VI. GEBRAUCHSMUSTERVERLETZUNGEN UND FESTSTELLUNGSANTRÄGE

Gebrauchsmusterverletzungen

§ 41. Wer in seinem Gebrauchsmuster (§ 4) verletzt worden ist, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz, Herausgabe des Gewinnes und Rechnungslegung; auch wer eine solche Verletzung zu besorgen hat, hat Anspruch auf Unterlassung. Die §§ 147 bis 157 und 164 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 42. (1) Wer ein Gebrauchsmuster verletzt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Inhaber oder Leiter eines Unternehmens zu bestrafen, der eine im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangene Gebrauchsmusterverletzung nicht verhindert. Ist der Inhaber des Unternehmens eine juristische Person, so ist die Bestimmung auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, die sich einer solchen Unterlassung schuldig gemacht haben. Für die über die Organe verhängten Geldstrafen haftet das Unternehmen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

(4) Für das Strafverfahren gelten die §§ 160, 161 und 164 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß.

Auskunftspflicht

§ 43. Wer Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Gebrauchsmusterschutz genießen, hat auf Verlangen jedermann darüber Auskunft zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Bezeichnung stützt.

Zuständigkeit

§ 44. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz, § 8 Abs. 2 JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.

Feststellungsanträge

§ 45. (1) Wer einen Gegenstand betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ein Verfahren betriebsmäßig anwendet oder solche

Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Inhaber eines Gebrauchsmusters oder einer ausschließlichen Lizenz beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß der Gegenstand oder das Verfahren weder ganz noch teilweise unter das Gebrauchsmuster fällt.

(2) Der Inhaber eines Gebrauchsmusters oder einer ausschließlichen Lizenz kann gegen jemanden, der einen Gegenstand betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht, ein Verfahren betriebsmäßig anwendet oder solche Maßnahmen beabsichtigt, beim Patentamt die Feststellung beantragen, daß der Gegenstand oder das Verfahren ganz oder teilweise unter das Gebrauchsmuster fällt.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß ein zwischen denselben Parteien früher anhängig gemachtes Verletzungsverfahren, welches dasselbe Gebrauchsmuster und denselben Gegenstand oder dasselbe Verfahren betrifft, noch anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

(4) Der Antrag kann sich nur auf ein einzelnes Gebrauchsmuster beziehen. Mit dem Antrag sind eine genaue und deutliche Beschreibung des Gegenstandes oder des Verfahrens und erforderlichenfalls Zeichnungen in vier Ausfertigungen zu überreichen. Eine Ausfertigung dieser Beschreibung, gegebenenfalls samt Zeichnungen, ist der Endentscheidung anzuheften.

(5) Bei der Beurteilung des Schutzbereiches des Gebrauchsmusters, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist, hat das Patentamt den Inhalt des Anmeldeaktes und den von den Parteien nachgewiesenen Stand der Technik zu berücksichtigen.

(6) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist anerkannt hat.

(7) Im übrigen gelten für das Feststellungsverfahren die Bestimmungen über das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung (§ 36).

VII. GEBÜHREN

Anmeldegebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr

§ 46. (1) Bei der Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Anmeldegebühr von 700 S zu zahlen. Eine Rückzahlung der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

(2) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 1 000 S zu zahlen.

(3) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters (§ 27) ist eine Zuschlagsgebühr von 700 S zu zahlen.

Jahresgebühren

§ 47. (1) Für jedes Gebrauchsmuster sind für das zweite und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Erfolgt die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, so sind nur für die nach der Veröffentlichung und Registrierung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

für das zweite Jahr	600 S,
für das dritte Jahr	900 S,
für das vierte Jahr	1 200 S,
für das fünfte Jahr	1 500 S,
für das sechste Jahr	1 800 S,
für das siebente Jahr	2 100 S,
für das achte Jahr	2 400 S,
für das neunte Jahr	2 700 S,
für das zehnte Jahr	3 000 S.

(3) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu zahlen. Der Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr.

(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das fünfte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 3 600 S gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.

(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das sechste bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 10 800 S gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hierfür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das sechste Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

(6) Die Gebühren nach den Abs. 2, 4 und 5 können von jeder an dem Gebrauchsmuster interessierten Person eingezahlt werden.

(7) Alle eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Gebühren gemäß Abs. 2, 4 und 5 werden zurückerstattet, wenn auf das Gebrauchsmuster

verzichtet wird oder wenn es sonst vor Fälligkeit in Wegfall kommt.

Verfahrensgebühren

§ 48. (1) Die Gebühren betragen für:

1. die Beschwerde (§ 35) 900 S;
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 2 900 S;
3. die Berufung (§ 37) 4 400 S;
4. den Antrag auf Eintragung des Vorbenützerrechtes (§ 5 Abs. 5), auf Übertragung unter Lebenden (§ 10), auf Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 32 Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen in das Gebrauchsmusterregister 800 S;
5. den Antrag auf Eintragung einer Streitmerkung (§ 32 Abs. 3) 330 S.

(2) Die unter Abs. 1 Z 1 bis 5 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Gebrauchsmuster zu zahlen, die Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages sind.

(3) Die Beschwerdegebühr (Abs. 1 Z 1) ist zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs. 1 unter Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs. 1 Z 4 und 5 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschlußfassung zurückgezogen wird.

(4) Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Gebrauchsmusterurkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 330 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs. 10 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, sinngemäß anzuwenden.

(5) Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Art der Gebühreneinzahlung

§ 49. Die Art der Einzahlung der im Wirkungsbe- reich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren sowie des Zahlungsnachweises ist mit Verordnung

festzulegen, in der insbesondere zu bestimmen ist, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und anderseits auf eine einfache und kostensparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

Stempelgebühren

§ 50. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes aus gefertigten Gebrauchsmusterurkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben die Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren unberührt.

VIII. GEBRAUCHSMUSTERANMELDUNGEN AUFGRUND DES VERTRAGES ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

§ 51. (1) Wird auf Grund einer internationalen Anmeldung im Sinn des § 1 Z 6 des Patentverträge-Einführungsgesetzes, BGBl. Nr. 52/1979, Gebrauchsmusterschutz begehrt, sind die §§ 16, 17 und 20 bis 23 des Patentverträge-Einführungsgesetzes sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle der Anmeldegebühr gemäß § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, auf die im § 16 des Patentverträge-Einführungsgesetzes verwiesen wird, die Anmeldegebühr gemäß § 46 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes tritt.

(2) Auf Anmeldungen gemäß Abs. 1 sind ergänzend zu den Bestimmungen des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, und den Bestimmungen des Patentverträge-Einführungsgesetzes, auf die im Abs. 1 verwiesen wird, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52. Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. § 39 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.

§ 54. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung,
2. hinsichtlich § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970, soweit er die Entscheidung über die Entschädigungsklage betrifft, § 29 Abs. 4, §§ 41 bis 44 in Verbindung mit den §§ 147 bis 156 und §§ 160, 161 und 164 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 des Patentgesetzes 1970 die Bundesregierung,
4. hinsichtlich § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
5. hinsichtlich § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 126 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes 1970, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,
6. hinsichtlich § 48 Abs. 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich § 50 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen,
8. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

VORBLATT

Problem:

Um einen Innovationsanreiz für österreichische Unternehmen, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, zu schaffen, sollen technische Neuentwicklungen, die zwar nicht patentierbar sind, dennoch aber auf einer gewissen erfinderischen Leistung beruhen, in einer möglichst einfachen, dennoch aber die Rechtssicherheit gewährleistenden Weise als Gebrauchsmuster geschützt werden können.

Problemlösung:

Derartige Erfindungen können auf Grund des Gebrauchsmustergesetzes nach Durchführung eines wenig zeitaufwendigen Anmeldeverfahrens als Gebrauchsmuster geschützt werden. Im Unterschied zum Patentgesetz erfolgt jedoch keine Prüfung auf Neuheit, gewerbliche Anwendbarkeit und erfinderischen Schritt. Vom Österreichischen Patentamt wird allerdings ein Recherchenbericht erstellt, in dem die vom Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes ermittelten Schriftstücke genannt werden, die zur Beurteilung der Neuheit und des erfinderischen Schritts in Betracht gezogen werden können. Die im Recherchenbericht enthaltenen Informationen geben dem Anmelder, aber auch der Öffentlichkeit Aufschluß über die Rechtsbeständigkeit eines Gebrauchsmusters. Nach der Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, in einem Nichtigkeitsverfahren die Gesetzmäßigkeit (Neuheit usw.) eines Gebrauchsmusters vom Patentamt überprüfen zu lassen. Die im Vergleich zu Patenten kürzere Schutzdauer von zehn Jahren trägt der Kurzlebigkeit einfacher Innovationen Rechnung.

Alternativen:

Keine.

EG-Konformität:

Bestrebungen der EG zur Vereinheitlichung des europäischen Gebrauchsmusterrechtes sind nicht bekannt.

Kosten:

Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß hinsichtlich der für das Gebrauchsmusterregister erforderlichen Räumlichkeiten sowie der EDV-Unterstützung auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten des Österreichischen Patentamtes zurückgegriffen werden wird. Durch extensiven EDV-Einsatz, Rationalisierungsmaßnahmen und entsprechende Strukturänderungen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Gebrauchsmustergesetz ohne zusätzliches Personal vollzogen werden kann, sofern nicht mehr als 1 000 Anmeldungen pro Jahr einlangen. Sollte der Einlauf an Gebrauchsmusteranmeldungen extensiv ansteigen, wären zusätzliche Personalmaßnahmen erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes können technische Neuentwicklungen, die zwar nach dem Patentgesetz nicht patentierbar sind, dennoch aber auf einer gewissen erfinderischen Leistung beruhen, als Gebrauchsmuster geschützt werden. Für österreichische Unternehmen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, soll durch die Möglichkeit, in einer einfachen, aber die Rechtssicherheit gewährleistenden Weise in den Genuß eines Schutzrechtes zu gelangen, ein neuer Investitionsanreiz geschaffen werden. Dieses Schutzrechtssystem steht auch für patentierbare Erfindungen zur Verfügung.

In einigen europäischen Ländern, ua. in der Bundesrepublik Deutschland, existieren bereits Gesetze, die den Schutz von Gebrauchsmustern vorsehen, oder sind in Ausarbeitung. Die Europäische Gemeinschaft hat bislang allerdings keine Rechtsakte zur Anpassung des Gebrauchsmusterrechts erlassen.

Als Gebrauchsmuster im Sinn des vorliegenden Entwurfes können Erfindungen geschützt werden, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Das Erfordernis, daß ein Gebrauchsmuster auf einem „erfinderischen Schritt“ beruhen muß, bedeutet, daß auch die als Gebrauchsmuster schützbar erfindungsmäßig aufweisen muß, jedoch in geringerem Ausmaß, als dies für eine Patentierung erforderlich wäre.

Der Begriff „Neuheit“ entspricht grundsätzlich jenem des Patentgesetzes. Im Unterschied dazu ist jedoch vorgesehen, daß eine Offenbarung der Erfindung, die nicht früher als sechs Monate vor dem Anmeldetag erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückgeht, bei der Beurteilung der Neuheit außer Betracht bleibt (Neuheitsschonfrist).

Dem Begriff „gewerbliche Anwendbarkeit“ ist dieselbe Bedeutung wie im Patentgesetz beizumessen.

In dem Entwurf ist — im Unterschied zum Patentgesetz — weiters vorgesehen, daß auch für die Programmlogik, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt, Gebrauchsmusterschutz erworben werden kann. Hingegen können Mikroorganismen und im wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf des Gebrauchsmustergesetzes besteht für den Anmelder die Möglichkeit, die Gebrauchsmusteranmeldung während des Anmeldeverfahrens in eine Patentanmeldung umzuwandeln. Gleichzeitig ist in dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, die Umwandlung einer Patentanmeldung in eine Gebrauchsmusteranmeldung vorgesehen.

Das Schutzrechtssystem des Gebrauchsmustergesetzes eignet sich besonders für Erfindungen, die kurzlebige Wirtschaftsgüter betreffen. Die Höchstdauer des Gebrauchsmusters soll — gerechnet vom Ende des Monats, in dem das Gebrauchsmuster angemeldet worden ist — zehn Jahre betragen.

Die Gebrauchsmusteranmeldung wird nach Einlangen beim Patentamt vorerst auf Gesetzmäßigkeit geprüft. Diese Prüfung umfaßt zwar eine Prüfung auf formelle Mängel, auf Einheitlichkeit usw., im Unterschied zum Patentgesetz jedoch keine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit. Es erfolgt auch keine Prüfung, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat. Bestehen keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und Registrierung, erstellt das Patentamt einen Recherchenbericht, in dem die vom Patentamt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes ermittelten Schriftstücke genannt werden, die zur Beurteilung der Neuheit und des erfinderischen Schritts in Betracht gezogen werden können. Die im Recherchenbericht enthaltenen Informationen erleichtern dem Anmelder die Entscheidung, ob er seine Anmeldung weiterverfolgen will, und geben der Öffentlichkeit Aufschluß über die Rechtsbeständigkeit angestrebter Gebrauchsmuster.

Wird die Anmeldung aufrechterhalten, so wird sie als Gebrauchsmuster registriert und veröffentlicht.

Der Anmelder kann allerdings unter Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr die von der Fertigstellung des Recherchenberichtes unabhängige, beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters beantragen. Bestehen in einem solchen Fall auf Grund der Gesetzmäßigkeitsprüfung gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters keine Bedenken, wird diese sofort verfügt.

Nach Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters kann von der Öffentlichkeit bzw. vom hiezu Berechtigten die Nichtigkeitsklärung, Aberkennung oder Abhängigerklärung des Gebrauchsmusters beantragt werden. Hierüber wird in grundsätzlich dem Patentgesetz nachgebildeten Verfahren entschieden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß neben prioritätsälteren Gebrauchsmustern auch prioritätsältere Patente als „ältere Rechte“ die Nichtigkeitsklärung oder Abhängigerklärung eines Gebrauchsmusters bewirken können. Umgekehrt können auch Gebrauchsmuster als „ältere Rechte“ bei der Patenterteilung oder in Verfahren betreffend die Überprüfung der Rechtsbeständigkeit eines Patentes relevant werden.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Patentgesetzes sind vom Gebrauchsmustergesetz weitgehend übernommen worden. Die bestehenden Abweichungen ergeben sich insbesondere durch die dem Entwurf zugrunde liegende Zielvorstellung, der Öffentlichkeit ein besonders rasches und einfaches Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Den bewährten Regelungen des Patentgesetzes entsprechende Bestimmungen bezüglich Vorbenützerrecht, Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz, Akteneinsicht, Vertreter, Gebrauchsmusterverletzungen, Feststellungsanträge usw. wurden gleichfalls in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Da es sich bei einem Gebrauchsmuster — im Unterschied zum Patent — um ein hinsichtlich Neuheit, erfinderischen Schritt usw. nicht geprüftes Schutzrecht handelt, wird dem Gebrauchsmusterinhaber das dem Patentanmelder bzw. Patentinhaber auf Grund der §§ 31 und 32 des Patentgesetzes zustehende Recht, die Erfindung gewerbsmäßig auszuüben, ohne an die Vorschriften für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung gebunden zu sein, nicht eingeräumt.

Die Anmeldegebühr beträgt wie bei Patentanmeldungen 700 S. Weiters ist die Zahlung einer Veröffentlichungsgebühr, einer Zusatztagsgebühr für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung sowie von Jahresgebühren, die niedriger als jene des Patentgesetzes sind, vorgesehen. Die Jahresgebühren können sowohl jährlich als auch in zwei pauschalierten Gesamtbeträgen gezahlt werden. Die Verfahrensgebühren entsprechen jenen des Patentgesetzes.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt grundsätzlich fest, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung als Gebrauchsmuster geschützt werden kann. Ebenso wenig wie das geltende Patentgesetz enthält das Gebrauchsmustergesetz eine umfassende Definition des Erfindungsbegriffes.

Gemäß Abs. 1 ist — wie nach dem Patentgesetz — erforderlich, daß die Erfindung neu und gewerblich anwendbar ist. Der Neuheitsbegriff stimmt grundsätzlich mit jenem des Patentgesetzes überein. Abweichungen ergeben sich insofern, als an sich neuheitsschädliche Handlungen, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmeldetag erfolgen und unmittelbar oder mittelbar auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückgehen (§ 3 Abs. 3 Z 1), der Neuheit nicht entgegenstehen (Neuheitsschonfrist).

Das Kriterium der gewerblichen Anwendbarkeit der Erfindung wurde aus dem Patentgesetz übernommen.

Abs. 1 normiert weiters, daß die Erfindung auf einem „erfinderischen Schritt“ beruhen muß. Dies bedeutet, daß der Anmeldungsgegenstand Erfindungsqualität aufweisen muß, jedoch in einem geringeren Ausmaß, als dies für eine Patentierung erforderlich wäre.

Abs. 2 bestimmt, daß als Erfindung im Sinne des Entwurfs auch die Programmlogik, die Programmen für Datenverarbeitungsanlagen zugrunde liegt, anzusehen ist und daher auch für diese Gebrauchsmusterschutz gewährt werden kann. Programme für Datenverarbeitungsanlagen per se werden jedoch nicht als gebrauchsmusterfähige Erfindungen angesehen (Abs. 3 Z 3).

Es wird somit durch das Gebrauchsmustergesetz der Schutz der Lösungsidee, die durch die Programmlogik manifestiert wird, vorgesehen. Denn die zu einem Problem entwickelte Lösungsidee ist es, die den Wert eines Programms bestimmt. Sie enthält die eigentliche schöpferische, erfinderische Leistung. Die Umsetzung einer Lösungsidee bzw. Programmlogik kann in einer Vielzahl von Programmformen erfolgen, abhängig von der verwendeten Programmiersprache und der Hardware. Es ist daher im Interesse der einschlägigen Wirtschaftskreise erforderlich, auch für die Programmlogik einen adäquaten Schutz vorzusehen.

Abs. 3 enthält die auch im § 1 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehene beispielsweise Aufzählung jener Tätigkeiten und Gegenstände, die auch nach dem Patentgesetz nicht als Erfindungen angesehen werden. Es handelt sich um sogenannte „Anweisungen an den menschlichen Geist“, die keine Lehre zum technischen Handeln vermitteln, sondern nur Denkanleitungen zum Gegenstand

haben, etwas Wissenswertes mitteilen oder nur eine symbolische oder inhaltliche Bedeutung besitzen.

Abs. 4 stellt ausdrücklich klar, daß Abs. 3 der Schützbarkeit der dort genannten Gegenstände und Tätigkeiten als Gebrauchsmuster nur entgegensteht, soweit für sie als solche Schutz begehrt wird.

Ein rechtsbeständiges Gebrauchsmuster kann im übrigen auch dann nicht erlangt werden, wenn die Erfindung bereits Gegenstand eines prioritätsälteren Gebrauchsmusters oder Patentes ist. Dies ergibt sich aus dem im § 28 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Nichtigerklärungsgrund.

Zu § 2:

§ 2 Z 1 führt jene Erfindungen an, die zwar gemäß § 1 gebrauchsmusterfähig sind, aber dennoch von der Registrierung und Veröffentlichung als Gebrauchsmuster ausgenommen werden sollen, weil ihre Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde. Er stimmt mit dem § 2 Z 1 des Patentgesetzes überein.

Ebenso wie bei Patenten reicht für den Ausschluß von der Schützbarkeit als Gebrauchsmuster die bloße Gesetzeswidrigkeit der Verwertung nicht aus, sondern es muß ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegen. Unter „öffentlicher Ordnung“ sind nach Art. 2 des Straßburger Patentübereinkommens „die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung“ zu verstehen. Dem Gebrauchsmusterinhaber soll wie dem Patentinhaber nicht von vornherein die Möglichkeit genommen werden, sein Recht im Fall der Aufhebung eines allfälligen Verwertungsverbotes voll auszunützen.

§ 2 Z 2 entspricht dem § 2 Z 2 des Patentgesetzes und schließt Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung von Menschen und Diagnostizierverfahren an Menschen vom Gebrauchsmusterschutz aus ethischen und sozialen Motiven aus. Da solche Motive für Tierheil- und Tierdiagnostizierverfahren nicht gelten, wird ihre Schützbarkeit als Gebrauchsmuster nicht ausgenommen. Erzeugnisse (zB Instrumente, Stoffe oder Stoffgemische) zur Anwendung in einem der Verfahren nach § 2 Z 2 sind nicht vom Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen.

§ 2 Z 3 stellt klar, daß Pflanzensorten und Tierarten (Tierrassen) sowie im wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung vom Schutz ausgeschlossen sind. Im Unterschied zum Patentgesetz kann für Mikroorganismen sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zu deren Züchtung kein Gebrauchsmusterschutz beansprucht werden.

Ergibt die im Anmeldeverfahren durchzuführende Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18), daß ein

angemeldetes Gebrauchsmuster gegen § 2 verstößt, so ist die Anmeldung von der zuständigen Technischen Abteilung des Patentamtes zurückzuweisen.

Zu § 3:

Abs. 1 geht — wie das Patentgesetz — von einem absoluten Neuheitsbegriff aus. Demgemäß bildet den Stand der Technik im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung — gleichgültig in welcher Form — zugänglich gemacht worden ist.

Abs. 2 wurde dem § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes nachgebildet. Stoffe und Stoffgemische zur therapeutischen oder diagnostischen Behandlung von Menschen und Tieren gelten selbst dann als neu, wenn sie zwar als solche, nicht jedoch in ihrer Anwendbarkeit für ein derartiges Behandlungsverfahren zum Stand der Technik gehören. Unter diesem Begriff ist im gegebenen Zusammenhang der Stand der medizinischen Wissenschaft zu verstehen. Geschützt werden kann in einem solchen Fall daher nicht nur die Anwendung, sondern auch der Stoff bzw. das Gemisch selbst.

Abs. 3 Z 1 räumt dem Anmelder eines Gebrauchsmusters eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten vor dem Anmeldetag ein, innerhalb der an sich neuheitsschädliche Vorgänge, zB druckschriftliche Veröffentlichungen, für die — in einem allfälligen Nichtigerklärungsverfahren zu prüfende — Neuheit unberücksichtigt zu bleiben haben, wenn sie auf den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger zurückgehen. Hiedurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß über Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes mangelhaft informierte Anmelder oftmals bereits vor Einreichung einer Schutzrechtsanmeldung mit ihrer Erfindung an die Öffentlichkeit treten.

Durch Abs. 3 Z 1 werden auch die gemäß Art. 11 Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, den Verbandsländern auferlegten Mindestschutzerfordernisse für Erzeugnisse gewährleistet, die auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt wurden.

Die Schonfrist nach Abs. 3 Z 2 beruht auf Billigkeitserwägungen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 des Patentgesetzes).

Zu § 4:

Das dem Gebrauchsmusterinhaber zustehende Verbotungsrecht richtet sich gegen denjenigen, der ein Gebrauchsmuster betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (vgl. § 22 des Patentgesetzes), dh. im Rahmen einer nach einem

einheitlichen Plan eingerichteten, wiederholbaren wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer, die, ohne notwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Abs. 2 legt die für den Schutzbereich von Gebrauchsmustern maßgebenden Kriterien fest. Die geltenden Ansprüche sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gebrauchsmusters jene, die der Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung zugrunde gelegt werden. Nach einem Teilverzicht oder einer teilweisen Nichtigerklärung sind die geltenden Ansprüche jene, die sich aus dem diesbezüglichen Beschluß der Technischen Abteilung oder der Nichtigkeitsabteilung ergeben. Der vorgesehenen sinngemäßen Anwendung des Protokolls über die Auslegung des Art. 69 des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, entsprechend ist die Bestimmung nicht in der Weise auszulegen, daß unter dem Schutzbereich eines Gebrauchsmusters nur der Schutzbereich zu verstehen ist, der sich aus dem genauen Wortlaut der Ansprüche ergibt, und daß die Beschreibung sowie die Zeichnungen nur zur Behebung etwaiger Unklarheiten in den Ansprüchen anzuwenden sind. Ebenso wenig ist die Bestimmung dahin auszulegen, daß die Ansprüche lediglich als Richtlinie dienen und der Schutzbereich sich auch auf das erstreckt, was sich dem Fachmann nach Prüfung der Beschreibung und der Zeichnungen als Schutzbegehren darstellt. Die Auslegung soll vielmehr zwischen diesen extremen Auffassungen liegen und einen angemessenen Schutz für den Gebrauchsmusterinhaber mit ausreichender Rechtssicherheit für Dritte verbinden.

Hiebei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß bei der Vorlage neuer Ansprüche gemäß § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und § 20 eine Anpassung der Beschreibung und der Zeichnungen an die neuen Ansprüche nicht möglich ist. Es sind daher Merkmale, die nur in der Beschreibung oder in den Zeichnungen, nicht jedoch in den Ansprüchen enthalten sind, für den Schutzbereich bedeutungslos.

Abs. 3 entspricht dem § 25 des Patentgesetzes.

Abs. 4 wurde dem § 26 des Patentgesetzes nachgebildet und trägt den Erfordernissen des Art. 5^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums Rechnung.

Abs. 5 rezipiert die Bestimmungen des Patentgesetzes hinsichtlich des Gebrauchsrechtes der Heeresverwaltung und der Enteignung.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ist dem § 23 des Patentgesetzes nachgebildet, wobei eine Modernisierung des Textes vorgenommen wurde. Hervorzuheben ist, daß das Vorbenutzerrecht auch dann entsteht, wenn

die Erfindung während einer der im § 3 Abs. 3 genannten Schonfristen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Die Neuheitsschonfrist gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 stellt zwar sicher, daß dem Anmelder die eigene, vor dem Anmeldetag der Anmeldung erfolgte Offenbarung der Erfindung nicht neuheitsschädlich entgegensteht, soll aber jemanden, der die bekanntgewordene Erfindung im Vertrauen darauf, daß kein diesbezügliches Schutzrecht besteht, bereits vor dem Prioritätstag benützt oder hiefür die erforderlichen Veranlassungen getroffen hat, nicht in seinen Rechten beschränken. Dies gilt selbst dann, wenn der Vorbenützer seine Kenntnisse von Offenbarungshandlungen des Anmelders bzw. dessen Rechtsvorgängers ableitet.

Ein Vorbenutzerrecht entsteht allerdings dann nicht, wenn der Vorbenützer die Erfindung bösgläubig ausübt, das heißt zB durch widerrechtliche Entnahme von der Erfindung Kenntnis erlangt hat. Ein solches Recht besteht auch dann nicht, wenn die Benützung- oder Vorbereitungs-handlungen bereits vor dem Prioritätstag endgültig aufgegeben worden sind.

Zu § 6:

Der Schutz beginnt mit dem Tag, an dem die Allgemeinheit durch Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt (§ 23) von der Entstehung des neuen Ausschließungsrechtes Kenntnis erlangt hat. Das Ende der Schutzdauer ist vom Ende des Monats an zu berechnen, in dem das Gebrauchsmuster angemeldet wurde. Die Höchstdauer des Gebrauchsmusterschutzes beträgt 10 Jahre.

Zu § 7:

Die Bestimmung regelt den Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz. In erster Linie steht der Anspruch, wie im Patentrecht, dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger zu. Die bewährten Bestimmungen des Patentgesetzes hinsichtlich der Erfindungen von Dienstnehmern wurden rezipiert.

Bei der Bemessung der Vergütung für eine Dienstleistung ist auf die in den §§ 8 und 9 des Patentgesetzes genannten Kriterien abzustellen und nicht darauf, welches Schutzrecht tatsächlich (Patent oder Gebrauchsmuster) beansprucht wird: Im allgemeinen werden jedoch die Vergütungen, die für Erfindungen gezahlt werden, die nur gebrauchsmusterfähig sind, geringer sein als jene für patentfähige Erfindungen.

Zu § 8:

Diese Bestimmung sichert dem Erfinder das Recht auf Nennung als Erfinder. Anders als bei dem

dieser Bestimmung als Vorbild dienenden § 20 des Patentgesetzes wird im Interesse des Erfinders darauf verzichtet, die Möglichkeit einer Antragstellung im streitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zeitlich zu beschränken.

Da das Gebrauchsmustergesetz keine Ergänzung der Gebrauchsmusterschrift und der Gebrauchsmusterurkunde vorsieht, wird der Erfinder in diesen Unterlagen nur dann genannt, wenn diese noch nicht ausgefertigt sind.

Zu § 9:

Diese Bestimmung, die das Rechtsverhältnis mehrerer Gebrauchsmusterinhaber zueinander regelt, berücksichtigt, daß infolge der Einheitlichkeit des Gebrauchsmusterrechtes jeder von mehreren Inhabern eines Gebrauchsmusters durch die Einräumung eines Benützungrechtes an Dritte nicht nur über seinen eigentlichen Anteil, sondern zugleich auch über die Rechte der übrigen Mitinhaber verfügen würde. Der Entwurf schließt daher — entsprechend § 27 Abs. 3 des Patentgesetzes — das dem einzelnen Teilhaber der Rechtsgemeinschaft gemäß § 829 ABGB zustehende Recht der freien Verfügung über seinen Anteil aus und behält die Einräumung eines Benützungrechtes der Gesamtheit der Inhaber vor. Im übrigen besteht zu einer Sonderregelung gegenüber dem bürgerlichen Recht keine Veranlassung.

Zu § 10:

Das Recht aus der Anmeldung eines Gebrauchsmusters sowie das Gebrauchsmuster selbst können als Vermögensrechte zur Gänze sowie zu ideellen Anteilen vererbt und veräußert werden. Die Übertragung eines materiellen Anteils, also zB von einzelnen Ansprüchen, ist somit ebenso wie nach dem Patentgesetz unzulässig. Ein Heimfallsrecht gemäß § 760 ABGB ist nicht vorgesehen (vgl. § 33 Abs. 1 des Patentgesetzes).

Zu § 11:

Das Gebrauchsmuster als Vermögensrecht kann ebenso wie ein Patent Gegenstand eines Pfandrechtes sein.

Zu § 12:

Diese Bestimmung wurde dem § 46 des Patentgesetzes nachgebildet.

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß das Patentamt bei einem Teilverzicht nicht prüft, ob die verbleibenden Teile noch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, dh. ob sie noch schutzfähig sind, und ob es sich bei dem „Teilverzicht“ tatsächlich um eine

echte Einschränkung oder um eine unzulässige Erweiterung bzw. um eine Verschiebung des Schutzgegenstandes handelt. Diese Beurteilung bleibt einem allfälligen Nichtigkeitsverfahren vorbehalten.

Zu § 13:

Gemäß Abs. 1 hat die Anmeldung eines Gebrauchsmusters schriftlich zu erfolgen. § 15 räumt die Möglichkeit ein, durch Verordnung die formellen Erfordernisse der Anmeldung näher zu regeln.

Abs. 2 wurde dem § 87 a Abs. 1 des Patentgesetzes nachgebildet. Die Offenbarung einer Erfindung hat gegenüber einem Fachmann derart deutlich und vollständig zu erfolgen, daß dieser sie ausführen kann. Unter einem Fachmann ist ein Sachverständiger zu verstehen, der über durchschnittliche Fähigkeiten zur Überwindung technischer Schwierigkeiten verfügt und den Stand der Technik kennt.

Der Einheitlichkeitsbegriff des Abs. 3 wurde aus dem Patentgesetz übernommen (§ 88 PatG) und entspricht auch Art. 82 EPÜ.

Zu § 14:

Abs. 1 zählt auf, welche Bestandteile die Anmeldungseingabe enthalten muß.

Der die Ansprüche betreffende Abs. 2 wurde dem § 91 Abs. 1 des Patentgesetzes nachgebildet.

Abs. 3 bestimmt ausdrücklich, daß die Zusammenfassung nicht zur Bestimmung des Schutzbereiches herangezogen werden darf (vgl. § 91 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Im Abs. 4 wird vorgesehen, daß, wie bei Patentanmeldungen, die Beschreibung, die Ansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung außer in Deutsch auch in Englisch oder Französisch abgefaßt sein dürfen. Von dieser Möglichkeit wird der Anmelder insbesondere dann Gebrauch machen, wenn es ihm aus Zeitgründen nur schwer oder überhaupt nicht möglich ist, die Anmeldeunterlagen vor Ablauf der im Art. 4 C Abs. 1 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums genannten Prioritätsfrist ins Deutsche übersetzen zu lassen und die deutschsprachige Übersetzung beim Patentamt einzureichen. Für das weitere Verfahren ist jedoch eine Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Klargestellt wird, daß die Richtigkeit der Übersetzung im Anmeldeverfahren vom Patentamt nicht geprüft wird. Die Berichtigung von Übersetzungsfehlern ist zulässig. Geht die Übersetzung allerdings über den Inhalt der ursprünglich vorgelegten Anmeldung hinaus, liegt ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 vor.

Zu § 15:

Details der bei der Anmeldung zu beachtenden Formerfordernisse sind nicht im Entwurf selbst

geregelt, sondern werden einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehalten, um die Vorschriften einfach und rasch den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können (vgl. § 92 des Patentgesetzes).

Zu § 16:

Dieser Paragraph regelt das Prioritätsrecht in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes (§§ 93 ff. des Patentgesetzes).

Gemäß Abs. 1 erlangt der Anmelder mit dem Tag der Anmeldung eines Gebrauchsmusters ein Prioritätsrecht, vorausgesetzt, die Anmeldung ist ordnungsgemäß erfolgt (Abs. 1), dh. wenn sie von vornherein mängelfrei war oder vorhandene Mängel fristgerecht behoben worden sind. Eine mit unbeheblichen Mängeln behaftete Anmeldung (zB fehlende Offenbarung) kann nicht als ordnungsgemäße Anmeldung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

Abs. 2 sieht vor, daß wie bei Patentanmeldungen mehrere Prioritäten (Teilprioritäten) beansprucht werden können.

Abs. 3 stellt klar, daß nur die ausdrücklich beanspruchten Prioritäten, nicht jedoch die Priorität des Anmeldetages für die Gebührenbemessung maßgebend sind.

Zu § 17:

Gemäß Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums genießt derjenige, der in einem Verbandsland die Anmeldung für ein Gebrauchsmuster vorschriftsmäßig hinterlegt hat, für die Hinterlegung in anderen Verbandsländern innerhalb von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Weiters ist es zulässig, ein Gebrauchsmuster unter Inanspruchnahme eines auf die Hinterlegung einer Patentanmeldung gegründeten Prioritätsrechts zu hinterlegen und umgekehrt. Unter vorschriftsmäßiger Hinterlegung ist eine Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunktes ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist.

Ein solches Prioritätsrecht ist gemäß Abs. 1 ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung sowie zu deren Berichtigung beträgt laut Abs. 2 zwei Monate (vgl. § 95 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Prioritätsbelege brauchen bei der Anmeldung des Gebrauchsmusters nicht überreicht werden. Sie sind gemäß Abs. 3 erst dann vorzulegen, wenn die Aufrechterhaltung des Gebrauchsmusters davon abhängt, ob die Priorität zu Recht beansprucht worden ist, also zB in einem Nichtigerklärungsver-

fahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes.

Abs. 4 sieht vor, daß sich die Priorität einer Anmeldung nach ihrem Anmeldetag richtet, wenn den in den Abs. 1 bis 3 normierten Erfordernissen nicht entsprochen wird.

Zu § 18:

Im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob die Anmeldung den formellen Erfordernissen entspricht (zB Vorlage von Unterlagen, die den Anforderungen des § 14 entsprechen) sowie ob sonstige Bedenken gegen die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters bestehen (zB auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 2 usw.). Es wird allerdings ausdrücklich festgelegt, daß die Gesetzmäßigkeitsprüfung keine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt, gewerbliche Anwendbarkeit sowie darüber, ob der Anmelder Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz hat, umfaßt. Diese Gesetzmäßigkeitsprüfung hat sogleich nach Einlangen der Anmeldung im Patentamt zu erfolgen.

Gemäß Abs. 2 ist die Zurückweisung einer Anmeldung aus Gründen ihrer mangelnden Gesetzmäßigkeit erst dann zulässig, wenn dem Anmelder Gelegenheit zu einer Behebung der Mängel bzw. zu einer Stellungnahme gegeben worden ist. Dem Anmelder ist hiezu eine unerstreckbare Frist von zwei Monaten einzuräumen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme (insbesondere zur Zurückziehung der Anmeldung) ist dem Anmelder auch dann einzuräumen, wenn nach Ansicht des Patentamtes ein unbehebbarer Mangel vorliegt (zB Fehlen sämtlicher in § 14 Abs. 1 Z 4 bis 7 genannten Unterlagen).

Gemäß Abs. 3 sind die Ansprüche auf Einheitlichkeit zu prüfen. Stellt der Anmelder innerhalb der ihm hiezu auf Grund des Gesetzes einzuräumenden zweimonatigen Frist die Einheitlichkeit durch Einschränkung oder Teilung der Anmeldung nicht her, ist die Anmeldung zur Gänze zurückzuweisen.

Abs. 4 regelt den Fall einer im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheitlichkeit eingereichten gesonderten Anmeldung. Ihr kommt der Tag als Anmeldetag zu, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, sofern der Anmelder dies ausdrücklich beansprucht und die Anmeldung innerhalb der zur Herstellung der Einheitlichkeit eingeräumten Frist einreicht.

Abgesehen vom Fall des § 20 ist im Anmeldeverfahren vor Zustellung des Recherchenberichtes die Vorlage geänderter Anmeldeunterlagen nur auf Grund amtlicher Aufforderung (Abs. 2 und 3) vorgesehen. Im Abs. 5 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Vorlage geänderter Anmeldeunterlagen nicht geprüft wird, ob dadurch über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglichen

Fassung hinausgegangen wird. Die Prüfung dieser Frage bleibt einem allfälligen Nichtigerklärungsverfahren vorbehalten (§ 28 Abs. 1 Z 4).

Sowohl bei der Herstellung der Einheitlichkeit (§ 18 Abs. 3) als auch bei der freiwilligen Teilung (§ 20) dürfen zwar neue Fassungen der Ansprüche vorgelegt werden, eine Änderung der Beschreibung und der Zeichnungen ist jedoch unzulässig. Dieser Grundsatz wird auch auf Einschränkungen Anwendung finden, die nicht im Zusammenhang mit einer Teilung stehen.

Zu § 19:

Für jede Anmeldung, bei der auf Grund der Gesetzmäßigkeitsprüfung gegen die Veröffentlichung und Registrierung als Gebrauchsmuster keine Bedenken bestehen, wird vom Patentamt ein Recherchenbericht erstellt. Abs. 1 und 2 legen dessen Inhalt und Umfang fest. Dem Recherchenbericht sind jene Ansprüche zugrunde zu legen, die auf Grund der Ergebnisse der Gesetzmäßigkeitsprüfung vom Patentamt als für die Registrierung und Veröffentlichung geeignet angesehen werden.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 legt die Bedeutung der Beschreibung und der Zeichnungen für den Schutzbereich eines Gebrauchsmusters fest. Die dort normierten Kriterien sind sinngemäß bei der Erstellung des Recherchenberichtes heranzuziehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß bei Vorlage neuer Ansprüche (§ 18 Abs. 3, § 20) eine Anpassung der Beschreibung und der Zeichnungen an die neuen Ansprüche nicht zulässig ist. Merkmale die nur in der Beschreibung und in den Zeichnungen, nicht jedoch in den Ansprüchen enthalten sind, sind daher im Recherchenbericht nicht zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse des Recherchenberichtes geben dem Anmelder Aufschluß darüber, ob bzw. welche vorveröffentlichten Schriftstücke zur Beurteilung der Schützbarkeit der angemeldeten Erfindung herangezogen werden können und lassen Schlüsse auf die Rechtsbeständigkeit eines diesbezüglichen Gebrauchsmusters zu. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß bei einer Abänderung der Ansprüche gemäß Abs. 4, sei es auch im Zusammenhang mit einer nach Zustellung des Recherchenberichtes erfolgten freiwilligen Teilung gemäß § 20, keine Anpassung des Recherchenberichtes an die neu vorgelegten Ansprüche erfolgt.

Abs. 2 stellt klar, daß der Anmelder innerhalb von sechs Monaten ab dem Anmeldetag mit der Fertigstellung des Recherchenberichtes rechnen kann, sofern die Anmeldungsunterlagen ordnungsgemäß sind und auf Grund der Gesetzmäßigkeitsprüfung gegen die Veröffentlichung und Registrierung keine Bedenken bestehen. Kommt es hingegen durch Unheitlichkeit der Anmeldung, Teilung usw.

zu Verfahrensverzögerungen, kann sich auch die Erstellung des Recherchenberichtes verzögern.

Der Anmelder hat allerdings gemäß § 27 die Möglichkeit, zu beantragen, daß sein Gebrauchsmuster unmittelbar nach positivem Abschluß des Gesetzmäßigkeitsprüfungsverfahrens, also unabhängig von der Fertigstellung des Recherchenberichtes, veröffentlicht und registriert wird (Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung). Damit verzichtet der Anmelder auf die Möglichkeit, die Ergebnisse des Recherchenberichtes noch vor Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters zu verwerten.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ist der Recherchenbericht dem Anmelder zuzustellen (Abs. 3). Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung hat der Anmelder — sofern er die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters weiterhin begehrt — die Veröffentlichungsgebühr zu zahlen und die Zahlung ordnungsgemäß nachzuweisen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag einmal um zwei Monate verlängert werden. Dem Anmelder bleibt es jedoch unbenommen, die Veröffentlichungsgebühr schon früher, zB gemeinsam mit der Anmeldegebühr zu zahlen.

Im Hinblick auf die dem Anmelder im Abs. 4 und in den §§ 20 und 21 eingeräumten Möglichkeiten ist, selbst wenn der Nachweis der Zahlung bereits vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 erbracht wird, grundsätzlich mit der Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung bis zum Ablauf dieser Frist zuzuwarten. Der Anmelder kann jedoch ausdrücklich erklären, daß er die genannten Möglichkeiten nicht in Anspruch nimmt. In diesem Fall kann die Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung bereits vor Fristablauf erfolgen.

Innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist (zwei Monate, im Fall der Verlängerung vier Monate) kann der Anmelder — sofern er dies auf Grund der Ergebnisse des Recherchenberichtes für erforderlich hält — die Ansprüche abändern (Abs. 4). Bei einer Abänderung hat der Anmelder eine neue Fassung aller aufrechterhaltenen Ansprüche in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Wie oben erwähnt, erfolgt im Fall der Abänderung keine Ergänzung des Recherchenberichtes.

Bei Vorlage geänderter Ansprüche erfolgt keine Prüfung, ob die geänderten Ansprüche einheitlich sind und auch nicht, ob sie über den Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen. Die Prüfung der unzulässigen Überschreitung der Offenbarung bleibt einem allfälligen Nichtigerklärungsverfahren vorbehalten (§ 28 Abs. 1 Z 4).

Ist die rechtzeitige Zahlung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden, oder sind die Änderungen mangelhaft, ist dem Anmelder zur Behebung der Mängel eine einmonatige Frist einzuräumen.

Werden die Mängel nicht behoben, ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Zu § 20:

Diese Bestimmung legt im Sinn des Art. 4 G Abs. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des geistigen Eigentums die Bedingungen für die freiwillige Teilung fest und bestimmt, daß die Anmeldung bis zum Ablauf der im § 19 Abs. 3 vorgesehenen Frist (zwei Monate, im Fall der Verlängerung vier Monate) freiwillig geteilt werden kann. Erfolgt die Teilung erst nach Zustellung des Recherchenberichtes, erfolgt keine Ergänzung bzw. Änderung desselben (§ 19 Abs. 4).

Wird der ausgeschiedene Teil zugleich mit der Teilung gesondert angemeldet und der Tag als Anmeldetag beansprucht, an dem die ursprüngliche Anmeldung beim Patentamt eingereicht worden ist, so kommt der gesonderten Anmeldung dieser Tag als Anmeldetag zu.

Zu § 21:

Da grundsätzlich auch patentierbare Erfindungen als Gebrauchsmuster angemeldet werden können, sieht diese Bestimmung für den Anmelder die Möglichkeit vor, während des Anmeldeverfahrens die Gebrauchsmusteranmeldung in eine Patentanmeldung umzuwandeln. Dies wird insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Anmelder auf Grund der Ergebnisse des Recherchenberichtes auch die Erteilung eines Patentbeschlusses als aussichtsreich betrachtet.

Die umgewandelte Anmeldung unterliegt sodann den Bestimmungen des Patentgesetzes und ist wie eine Patentanmeldung zu behandeln. Insbesondere wird zu beachten sein, daß die Begünstigung gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 (Neuheitsschonfrist) für den Anmelder wegfällt.

Der Antrag auf Umwandlung ist formlos zu stellen. Nach der Umwandlung wird das Vorprüfungsverfahren gemäß § 99 PatG eingeleitet.

Zu § 22:

Entspricht die ursprüngliche oder — soweit kein unbehebbarer Mangel vorlag (zB fehlende Offenbarung) — die verbesserte Anmeldung den Anforderungen der §§ 18 und 19, so ist, sofern nach Zustellung des Recherchenberichtes die Zahlung der Veröffentlichungsgebühr (§ 46 Abs. 2) ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters zu verfügen.

Wird hingegen eine beschleunigte Registrierung und Veröffentlichung gemäß § 27 beantragt, ist

nach Erfüllung der in dieser Bestimmung angeführten Bedingungen die Veröffentlichung und Registrierung unabhängig von der Fertigstellung des Recherchenberichtes zu verfügen.

Zu § 23:

Der Beginn der Schutzwirkungen des Gebrauchsmusters richtet sich gemäß § 6 nach der Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt. Die Eintragung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterregister (§ 24) ist deklarativ. Zum Zweck der Rechtssicherheit hat jedoch die Registrierung des Gebrauchsmusters am selben Tag wie seine Veröffentlichung zu erfolgen (§ 24).

Zu § 24:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Registrierung gleichzeitig mit der Veröffentlichung (§ 23) erfolgen muß, und legt die bei der Registrierung in das Gebrauchsmusterregister einzutragenden Angaben fest. Das Gebrauchsmusterregister wird vom Patentamt geführt und ist der Öffentlichkeit zugänglich. Ihm sind nicht nur die einschlägigen bibliographischen Daten, sondern auch die an dem Gebrauchsmuster bestehenden Rechtsverhältnisse entnehmbar (vgl. auch § 31).

Zu § 25:

Die Gebrauchsmusterschrift, die zu jedem registrierten Gebrauchsmuster herausgegeben wird, dient dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und enthält neben den bibliographischen Daten die der Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung zugrundeliegenden Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen und Zusammenfassung sowie den Recherchenbericht, sofern nicht gemäß § 27 Abs. 3 eine gesonderte Ausgabe des Recherchenberichtes erfolgt.

Die Aufzählung der Bestandteile der Gebrauchsmusterschrift ist deklarativ. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Gebrauchsmusterschrift an die sich aus der Praxis ergebenden Bedürfnisse anzupassen. Somit könnten zu Informationszwecken auch die ursprünglich überreichten Unterlagen in die Gebrauchsmusterschrift aufgenommen werden, sofern diese im Laufe des Anmeldeverfahrens geändert werden (zB nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4, § 20). Daneben kann im Wege der Akteneinsicht (§ 38) durch jedermann festgestellt werden, ob der Gegenstand des Gebrauchsmusters über die ursprüngliche Offenbarung hinausgeht und daher ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 vorliegt.

Abs. 2 wurde § 80 Abs. 5 des Patentgesetzes nachgebildet.

Zu § 26:

Dem Gebrauchsmusterinhaber wird eine Urkunde ausgestellt, die die zum Zeitpunkt der

Registrierung im Gebrauchsmusterregister eingetragen bibliographischen Daten sowie eine Ausfertigung der Gebrauchsmusterschrift enthält.

Zu § 27:

Diese Bestimmung räumt dem Anmelder die Möglichkeit ein, Gebrauchsmusterschutz zu erlangen, ohne die Ergebnisse des Recherchenberichtes abwarten zu müssen.

Die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung erfolgt gemäß Abs. 1 nur auf Antrag unter gleichzeitigem Nachweis der Zahlung der Veröffentlichungsgebühr und der Zuschlagsgebühr für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung. Erst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, gilt der Antrag als gestellt.

Auch im Fall eines solchen Beschleunigungsantrages ist die Anmeldung vorerst der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 18) zu unterziehen. Ergibt die Prüfung, daß keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und Registrierung bestehen, sind diese gemäß Abs. 2 sofort zu verfügen.

Ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters der Recherchenbericht noch nicht fertiggestellt, erfolgt gemäß Abs. 3 eine gesonderte Ausgabe desselben. In diesem Fall enthalten auch die Gebrauchsmusterschrift und die Gebrauchsmusterurkunde keinen Recherchenbericht. Bei der Veröffentlichung des Gebrauchsmusters im Gebrauchsmusterblatt (§ 23) wird darauf hingewiesen werden, daß der Recherchenbericht noch nicht vorliegt. Nach seiner Fertigstellung wird der Recherchenbericht gesondert ausgegeben und ein Exemplar dem Gebrauchsmusterinhaber kostenlos übermittelt.

Will der Gebrauchsmusterinhaber die Ansprüche auf Grund der Ergebnisse des Recherchenberichtes abändern, kann dies nur mehr in Form eines Teilverzichts erfolgen, da das Anmeldeverfahren bereits abgeschlossen ist und die Frist gemäß § 19 Abs. 4 nicht mehr offensteht.

Zu § 28:

Entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes besteht die Möglichkeit, eine Nichtigerklärung eines Gebrauchsmusters in einem zweiseitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zu beantragen. Zweck der Nichtigerklärung ist die Beseitigung von nicht rechtsbeständigen Gebrauchsmustern. Die besondere Bedeutung dieser Möglichkeit ergibt sich aus dem Umstand, daß eine materielle Prüfung des Gebrauchsmusters im Hinblick auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit im Anmeldeverfahren nicht erfolgt und somit erst im Nichtigkeitsverfahren durchgeführt werden kann.

Abs. 1 Z 1 sieht die Nichtigerklärung für jene Fälle vor, in denen das Gebrauchsmuster keine gebrauchsmusterfähige Erfindung gemäß § 1 darstellt, der Ausschlußbestimmung des § 2 unterfällt oder dem Erfordernis der Neuheit gemäß § 3 nicht entspricht.

Im Abs. 1 Z 2 wird — wie auch im Patentgesetz — das Bestehen „älterer Rechte“ als Nichtigkeitsgrund vorgesehen, wobei im Wege der Identitätsprüfung („prior claim approach“) nicht nur prioritätsältere Gebrauchsmuster, sondern auch prioritätsältere Patente zur Nichtigerklärung eines Gebrauchsmusters führen können. Unter prioritätsälteren Patenten sind sowohl nach dem Patentgesetz als auch auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens für Österreich erteilte Patente zu verstehen.

Im Abs. 1 Z 3 ist wie im Patentgesetz die mangelnde Offenbarung der Erfindung ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund vorgesehen.

Da im Anmeldeverfahren nicht geprüft wird, ob nachgereichte Unterlagen (zB neue Ansprüche gemäß § 19 Abs. 4) sich im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung halten oder diese überschreiten, legt Abs. 1 Z 4 die „unzulässige Erweiterung“ als selbständigen Nichtigkeitsgrund fest. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters ergibt sich primär aus den der Veröffentlichungs- und Registrierungsverfügung zugrundeliegenden Anmeldungsunterlagen. Werden bei einem Teilverzicht oder bei einer teilweisen Nichtigerklärung Ansprüche abgeändert, so ist die jeweils letzte Fassung zur Beurteilung des Erfindungsgegenstandes heranzuziehen.

Ob der Gegenstand eines Gebrauchsmusters erweitert worden ist, entscheidet sich im Vergleich mit der ursprünglichen Offenbarung. Diesbezüglich legt Abs. 1 Z 4 fest, daß die den Anmeldetag begründende Fassung der Anmeldung die Prüfungsgrundlage bildet. Das kann auch die einer gesonderten Anmeldung gemäß § 18 Abs. 4 oder § 20 zugrundeliegende Gebrauchsmusteranmeldung oder die einer gesonderten Anmeldung gemäß § 92 a des Patentgesetzes oder einer Anmeldung gemäß § 106 des Patentgesetzes zugrundeliegende Patentanmeldung sein, wenn die gesonderte Anmeldung oder die Anmeldung gemäß § 106 anschließend in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt wurde (§ 92 b des Patentgesetzes). Es kann sich aber auch um eine Anmeldung gemäß dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, oder um eine nach Art. 135 des Europäischen Patentübereinkommens in Verbindung mit § 9 des Patentverträge-Einführungsgesetzes in eine nationale Patentanmeldung umgewandelte europäische Patentanmeldung handeln, die anschließend in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt wurde (§ 92 b des Patentgesetzes).

Eine unzulässige Erweiterung liegt dann vor, wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters Angaben enthält, die ein Fachmann in der ursprünglichen Offenbarung nicht erkannt hätte.

Abs. 2 stellt klar, daß, sofern die Voraussetzungen zur Nichtigerklärung nur teilweise vorliegen, das Gebrauchsmuster nur teilweise nichtig erklärt werden kann. Im Fall der Berechtigung des Einwandes gemäß Abs. 1 Z 4 ist das Gebrauchsmuster im Umfang der unzulässigen Erweiterung nichtig zu erklären.

Abs. 3 legt fest, daß durch die rechtskräftige Nichtigerklärung eines Gebrauchsmusters die im § 4 vorgesehenen Wirkungen des Gebrauchsmusters in dem Umfang, in dem das Gebrauchsmuster nichtig erklärt wird, als von Anfang an nicht eingetreten gelten. Die in diesem Absatz weiters geregelte Begünstigung für Lizenznehmer an einem Gebrauchsmuster, das wegen eines älteren Gebrauchsmusters oder Patentes nichtig erklärt wird, wurde dem § 48 Abs. 3 des Patentgesetzes nachgebildet.

Zu § 29:

Diese Bestimmung schützt den zur Erlangung des Gebrauchsmusters Berechtigten gegenüber dem unbefugten Anmelder. Der Berechtigte hat die Möglichkeit, die Aberkennung des Gebrauchsmusters sowie dessen Übertragung an ihn zu begehren, wenn er nachweist, daß ihm anstelle des Gebrauchsmusterinhabers oder dessen Rechtsvorgängers der Anspruch auf Gebrauchsmusterschutz zusteht (Abs. 1 Z 1) oder daß das Gebrauchsmuster auf eine widerrechtliche Entnahme des Gebrauchsmusterinhabers oder dessen Rechtsvorgängers zurückgeht (Abs. 1 Z 2).

Der Aberkennungsgrund der widerrechtlichen Entnahme schützt wie im Patentgesetz den Erfindungsbesitzer, der unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 gegen den Gebrauchsmusterinhaber vorgehen kann und hiezu zwar einen Nachweis über seinen besseren Erfindungsbesitz, nicht jedoch den oft schwierigen Beweis des eigenen Anspruchs auf Gebrauchsmusterschutz beibringen muß.

Die vorliegende Regelung ist gegenüber § 49 des Patentgesetzes insofern vereinfacht, als hiernach die beantragte Übertragung des Gebrauchsmusters an den erfolgreichen Antragsteller bereits im Aberkennungsverfahren beschlossen wird, sodaß es — anders als nach dem Patentgesetz — keiner neuerlichen Antragstellung vor der Rechtsabteilung bedarf.

Treffen die Voraussetzungen für eine Aberkennung nur teilweise zu, dann wird das Gebrauchsmuster teilweise aberkannt bzw. übertragen (Abs. 2).

Abs. 3 und 4 wurden den diesbezüglichen Bestimmungen des § 49 Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes nachgebildet.

Abs. 5 sieht ähnlich wie bei § 28 ein der Tabularersitzung nachgebildetes Institut mit einer nur einjährigen Ersitzungszeit vor.

Zu § 30:

Diese Bestimmung regelt die sogenannte „Abhängigkeit“, die dann vorliegt, wenn die gewerbliche Verwendung eines Gebrauchsmusters die Benützung eines prioritätsälteren Gebrauchsmusters oder Patentes erfordert.

Die „Abhängigkeit“ wird im Anmeldeverfahren nicht geprüft. Es kann daher über das Vorliegen dieser Voraussetzung nur auf Antrag in einem Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung entschieden werden. Antragsberechtigt ist ausschließlich der Inhaber des älteren Gebrauchsmusters oder Patentes.

Zu § 31:

Während § 24 des Entwurfes festlegt, welche Angaben anlässlich der Registrierung in das Gebrauchsmusterregister aufzunehmen sind, führt die gegenständliche Bestimmung weitere zulässige Eintragungen ergänzend an.

Zu § 32:

Abs. 1 sieht vor, daß der derivative Erwerb eines Gebrauchsmusters sowie der Erwerb dinglicher Rechte an einem Gebrauchsmuster und damit ihr Wirksamwerden gegenüber Dritten die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister voraussetzt. Einer solchen Eintragung kommt somit konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung zu. Der Entwurf hat sich somit ebenso wie das Patentgesetz für das Eintragungsprinzip entschieden, weil es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie vom Standpunkt des öffentlichen Interesses geboten erscheint, Rechtserwerbsakte an Gebrauchsmustern, die ebenso wie Patente vielfach in fremde Rechtssphären eingreifen, in ausreichender Weise erkennbar zu machen (Publizitätsprinzip).

Die Eintragung in das Gebrauchsmusterregister setzt gemäß Abs. 2 voraus, daß mit dem Antrag auf Eintragung eine Urkunde vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung des Eintragungsbegehrens ergibt. Hiebei läßt sich der Entwurf von dem Gedanken leiten, daß die Urkunde zwar formal unbedenklich sein muß, daß aber nach Möglichkeit von Förmlichkeiten abgesehen werden soll, die den Rechtsverkehr erschweren. So wurde in Übereinstimmung mit den nunmehrigen patentrechtlichen Regelungen insbesondere auf das Erfordernis einer Aufsandungserklärung verzichtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das im Patent- und Markenrecht bewährte Institut der

Streitanmerkung auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen (Abs. 3).

Abs. 4 rezipiert Bestimmungen des Patentgesetzes, deren sinngemäße Anwendung im Zusammenhang mit Eintragungen in das Gebrauchsmusterregister zweckmäßig erscheint.

Abs. 5 führt schließlich jene Bestimmungen des Entwurfes und des Patentgesetzes an, die für die Übertragung des Rechtes aus einer Gebrauchsmusteranmeldung sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 33:

Abs. 1 normiert die grundsätzliche Zuständigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten.

Innerhalb des Patentamtes ist für das Anmeldeverfahren (zB Zurückweisung von Anmeldungen, Verfügung der Veröffentlichung und Registrierung von Gebrauchsmustern) grundsätzlich die Technische Abteilung zuständig (Abs. 1 Z 1). Die Zuständigkeit der Rechtsabteilung im Anmeldeverfahren ist nur bei der Übertragung des Rechtes aus der Gebrauchsmusteranmeldung, bei anderen rechtlichen Verfügungen über ein solches Recht und bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben (Abs. 1 Z 2).

Für Verfahren in Angelegenheiten, die sich auf veröffentlichte Gebrauchsmuster beziehen (zB Übertragung, Firmenwortlautänderung, Pfandrechteintragungen) ist grundsätzlich die Rechtsabteilung zuständig (Abs. 1 Z 2). Da aber bei einer beschleunigten Veröffentlichung und Registrierung gemäß § 27 regelmäßig der Recherchenbericht erst nach Beendigung des Anmeldeverfahrens fertiggestellt sein wird, normiert Abs. 1 Z 1 ausdrücklich die Zuständigkeit der Technischen Abteilung für die Erstellung des Recherchenberichtes. Auf Grund dieser Ziffer ist die Technische Abteilung auch für die Kenntnisnahme eines Verzichts auf ein Gebrauchsmuster zuständig.

Die Z 3 bis 5 des Abs. 1 legen die Zuständigkeitsbereiche der Beschwerdeabteilung, der Nichtigkeitsabteilung und der Präsidentialabteilungen fest.

Abs. 2 rezipiert die Bestimmungen des Patentgesetzes allgemeiner Art, während jene Normen, die das Beschwerdeverfahren, das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat regeln, bei den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes rezipiert werden (§§ 35, 36, 37).

Die besonderen Ausschließungsgründe des § 76 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes wurden nicht rezipiert, da bei Gebrauchsmustern im Anmeldeverfahren keine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit erfolgt. Die im rezipierten § 76 Abs. 1 des Patentgesetzes

angeführten Befangenheitsgründe sind jedoch zu beachten.

Zu § 34:

Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß sämtliche Verfügungen und Beschlüsse, für die die Technische Abteilung zuständig ist, das nach der Geschäftsverteilung zuständige fachtechnische Mitglied (Prüfer) zu treffen hat. Da im Unterschied zum Patentgesetz im Anmeldeverfahren keine Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit stattfindet, erscheint die Regelung des Patentgesetzes, wonach für Zurückweisungen von Anmeldungen ein Dreierse-nat zuständig ist, entbehrlich. Es erfolgt daher die Zurückweisung einer Anmeldung, bei der zB trotz Aufforderung formelle Mängel nicht behoben werden oder die Einheitlichkeit nicht hergestellt wird, in Form eines Einzelbeschlusses. Erachtet der Anmelder den Zurückweisungsgrund als nicht gegeben, hat er die Möglichkeit die Entscheidung der Technischen Abteilung mit Beschwerde anzufechten.

In Abs. 2 wird die bewährte Bestimmung des § 62 Abs. 2 des Patentgesetzes betreffend die Beschlüsse und Verfügungen der Rechtsabteilung rezipiert.

Abs. 3 legt fest, wann die Äußerung des einer Technischen Abteilung zugewiesenen rechtskundigen Mitgliedes zwingend einzuholen ist.

Zu § 35:

Die Bestimmungen über das Rechtsmittel der Beschwerde sowie über das Beschwerdeverfahren wurden den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes nachgebildet, soweit diese nicht ohnehin rezipiert werden konnten (vgl. Abs. 7). Die Frist für einen begründeten Beschwerdeantrag beträgt zwei Monate. Um der Zielvorstellung eines raschen Verfahrens zu entsprechen, ist eine zusätzliche Frist für die Nachreichung der Begründung (vgl. § 71 Abs. 1 des Patentgesetzes) nicht vorgesehen.

Gemäß Art. 133 Z 3 des Bundes-Verfassungs-gesetzes sind die Angelegenheiten des Patentwesens von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Der Schutz von Gebrauchsmustern fällt unter den Kompetenztatbestand Patentwesen, weil dessen typische Elemente vorliegen, nämlich die Erteilung zeitlich begrenzter Schutzrechte für neue technische Problemlösungen, die das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit ihres Schöpfers sind. Abs. 6 weist daher ausdrücklich darauf hin, daß gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht stattfindet.

Zu § 36:

Abs. 1 führt jene Paragraphen des Patentgesetzes an, die sich auf das Verfahren vor der Nichtigkeits-

abteilung beziehen und deren sinngemäße Anwendung zweckmäßig erscheint. Die Zusammensetzung der Senate wurde aus dem Patentgesetz unverändert übernommen (Abs. 1 und 2).

Da Gebrauchsmuster ohne Prüfung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit veröffentlicht und registriert werden, muß angenommen werden, daß die Zahl nicht rechtsbeständiger Gebrauchsmuster und damit auch die Zahl anhängig werdender Nichtigkeitsverfahren im Verhältnis größer sein wird, als dies bei Patenten der Fall ist, deren Rechtsbeständigkeit durch ein der Erteilung vorausgehendes Prüfungsverfahren weitgehend sichergestellt wird.

Um eine rasche Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten, sieht Abs. 3 die Nichtigkeitsklärung eines Gebrauchsmusters ohne Prüfung des Vorliegens der Nichtigkeitsgründe vor, wenn der Gebrauchsmusterinhaber innerhalb der ihm eingeräumten Frist keine Gegenschrift einbringt (vgl. § 42 Abs. 3 MSchG). Betrachtet der Gebrauchsmusterinhaber die im Nichtigkeitsklärungsantrag enthaltenen Nichtigkeitsgründe als nicht gegeben, muß er innerhalb der ihm eingeräumten Frist die Gegenschrift vorlegen, da andernfalls das Gebrauchsmuster im beantragten Umfang — also entweder teilweise oder zur Gänze — nichtig erklärt wird.

Zu § 37:

Die Bestimmungen über den Obersten Patent- und Markensenat sowie über die Berufung wurden den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes nachgebildet bzw. im Wege der Rezeption übernommen. Zu vom Patentgesetz abweichenden Regelungen bestand keine Veranlassung.

Zu § 38:

Abs. 1 stellt klar, daß die an einem Verfahren Beteiligten berechtigt sind, in die das Verfahren betreffenden Akten Einsicht zu nehmen oder Dritten die Einsicht zu gestatten.

Da ein veröffentlichtes Gebrauchsmuster ein die Allgemeinheit betreffendes, den freien Geschäftsverkehr behinderndes Schutzrecht darstellt, sieht Abs. 2 vor, daß in Akten, die veröffentlichte Gebrauchsmuster (§ 23) betreffen, jedermann Einsicht nehmen kann (vgl. § 81 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Unter Akten, die veröffentlichte Gebrauchsmuster betreffen, sind neben den Akten des Anmeldeverfahrens auch jene des Beschwerde-, Anfechtungs- und Berufungsverfahren zu verstehen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt jedoch die Skartierung von Akten nicht aus.

Da im Anmeldeverfahren bei Vorlage neuer Unterlagen (zB neue Ansprüche gemäß § 19 Abs. 4) keine Prüfung erfolgt, ob diese allenfalls über die ursprüngliche Offenbarung hinausgehen, kann von Dritten insbesondere im Wege der Akteneinsicht festgestellt werden, ob der Nichtigkeitsgrund des § 28 Abs. 1 Z 4 (unzulässige Erweiterung) vorliegt.

Im Hinblick auf den genannten Nichtigkeitsgrund wird im Abs. 3 weiters bestimmt, daß nach der Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters, das auf eine gesonderte Anmeldung zurückgeht, jedermann in die Akten der früheren Anmeldung Einsicht nehmen kann, auch wenn diese noch nicht veröffentlicht ist.

Im übrigen entspricht die Bestimmung, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, dem § 81 des Patentgesetzes.

Zu § 39:

Als Vorbild für diese Bestimmung dienten die Regelungen des Patentgesetzes (vgl. § 21 des Patentgesetzes).

Bisher waren auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des § 77 des Patentgesetzes, der im § 33 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes rezipiert ist, in Patentangelegenheiten nur Rechtsanwälte, Patentanwälte und die Finanzprokurator zur berufsmäßigen Vertretung von Parteien vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat befugt. Im Hinblick auf die den Notaren in § 5 der Notariatsordnung eingeräumte Befugnis, Parteien vor den allgemeinen Verwaltungsbehörden zu vertreten, und unter Berücksichtigung des sich nicht zuletzt aus den Ausbildungserfordernissen ergebenden Naheverhältnisses des Berufsstandes der Rechtsanwälte zu jenem der Notare, erscheint der Ausschluß der Notare von der berufsmäßigen Parteienvertretung in Patentangelegenheiten nicht gerechtfertigt.

Es wird daher mit dem gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft tretenden Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, § 77 des Patentgesetzes geändert, und der Kreis der zur berufsmäßigen Parteienvertretung Berechtigten auf die Notare erweitert. Dadurch werden auch in Gebrauchsmusterangelegenheiten Notare ausdrücklich zur berufsmäßigen Parteienvertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat befugt.

Unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 2 ZPO in der Fassung der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135/1983, und § 8 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 474/1990 wird in Entsprechung des § 21 des Patentgesetzes auf den schriftlichen Nachweis der Bevollmächtigung für den Fall verzichtet, daß

ein Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar einschreitet.

Unter Rechtsanwälten, Patentanwälten und Notaren im Sinne dieser Bestimmung sind jene Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare zu verstehen, die auf Grund der österreichischen standesrechtlichen Vorschriften zur Berufsausübung in Österreich berechtigt sind.

Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes (§ 33 Abs. 2 iVm § 57 b des Patentgesetzes) durch Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, ist die Bestellung eines berufsmäßigen Parteienvertreters nicht erforderlich (Abs. 4).

Abs. 6 regelt den gesetzlichen Inhalt der Vollmacht eines Rechtsanwaltes, Patentanwaltes oder Notares, der auch den Verzicht auf ein Gebrauchsmuster umfaßt.

Vertreter, die nicht Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar sind, müssen gemäß Abs. 8 ausdrücklich zu einem Verzicht auf ein Gebrauchsmuster bevollmächtigt sein.

Zu § 40:

Die Schutzwirkungen eines Gebrauchsmusters treten mit seiner Veröffentlichung ein (§ 23). Das vom Patentamt herauszugebende Gebrauchsmusterblatt dient als Instrument der Veröffentlichung, durch das die für die Rechtssicherheit unerläßliche Publizität geschützter Gebrauchsmuster sowie der an diesen bestehenden Rechtsverhältnisse gewährleistet wird.

Zu § 41:

Auf eine Definition der Gebrauchsmusterverletzung wurde verzichtet, weil sie sich ohnedies aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere aus § 4 Abs. 1 ergibt. Die Ansprüche des Verletzten auf Unterlassung usw. wurden unter Rezipierung der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes normiert.

Im Wege der Rezeption wurden insbesondere auch die Vorschriften der §§ 156 und 157 des Patentgesetzes betreffend die Behandlung präjudizieller Verfahren durch die Nichtigkeitsabteilung und den Obersten Patent- und Markensenat übernommen.

Zu § 42:

Die Bestimmungen über die strafbaren Gebrauchsmusterverletzungen sind zum Teil jenen des Patentgesetzes nachgebildet (vgl. § 159 des Patentgesetzes), zum Teil werden die entsprechenden

Bestimmungen des Patentgesetzes unmittelbar rezipiert.

Zu § 43:

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Gebrauchsmusterschutz genießen, begeht, sofern der Bezeichnung kein entsprechendes Schutzrecht zugrunde liegt, eine Gebrauchsmusteranmaßung, die gemäß § 2 UWG unterbunden werden könnte. Die hier normierte Auskunftspflicht bietet die Möglichkeit, die Richtigkeit solcher Bezeichnungen auf einfache Weise zu überprüfen.

Zu § 44:

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, wurden die Bestimmungen des Patentgesetzes betreffend Zuständigkeit für Klagen und einstweilige Verfügungen ausdrücklich in den Entwurf aufgenommen.

Festgehalten wird, daß durch die im Abs. 2 getroffene Zuständigkeitsregelung die Zuständigkeitsbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes nicht aufgehoben werden.

Zu § 45:

Diese Bestimmung ist dem § 163 des Patentgesetzes nachgebildet. Von großer praktischer Bedeutung wird voraussichtlich wie im Patentbereich der negative Feststellungsantrag (Abs. 1) sein, der die Möglichkeit bietet, sich gegen den Mißbrauch von Gebrauchsmustern, insbesondere durch unbegründete Verwarnungen des Gebrauchsmusterinhabers sowie des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz, zu schützen.

Zu § 46:

Die Höhe der gemäß Abs. 1 für Gebrauchsmusteranmeldungen zu zahlenden Anmeldegebühr entspricht der Anmeldegebühr für Patentanmeldungen (vgl. § 166 Abs. 1 des Patentgesetzes).

Die im Abs. 2 vorgesehene Gebühr ist für die Veröffentlichung gemäß § 23 sowie für die Ausgabe der Gebrauchsmusterschrift und des Recherchenberichtes bestimmt.

Durch einen Antrag auf beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung (§ 27) wird vom normalen Ablauf des Anmeldeverfahrens abgewichen. Für den zusätzlichen Verfahrensaufwand wird eine Gebühr in Höhe der Anmeldegebühr eingehoben (Abs. 3).

Zu § 47:

Zur Aufrechterhaltung eines veröffentlichten Gebrauchsmusters sind Jahresgebühren zu zahlen.

Da nicht zuletzt auf Grund der Möglichkeit der beschleunigten Veröffentlichung und Registrierung von Gebrauchsmustern (§ 27) voraussichtlich die meisten Gebrauchsmuster vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, veröffentlicht und registriert werden, ist vorgesehen, daß für grundsätzlich das zweite und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen sind.

Erfolgt daher die Veröffentlichung und Registrierung vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, beträgt die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr 600 S (Jahresgebühr für das zweite Jahr, vgl. Abs. 2). Kommt es jedoch infolge von Verfahrensverzögerungen erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, zur Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters, sind nur für die nach der Veröffentlichung und Registrierung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen (Abs. 1). Erfolgt die Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters zB nach Ablauf eines Jahres, aber vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet jeweils vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, beträgt die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr 900 S (Jahresgebühr für das dritte Jahr, vgl. Abs. 2), usw. Es kann aber auch von der pauschalierten Zahlung gemäß Abs. 4 Gebrauch gemacht werden.

Abs. 2 legt die Höhe der Jahresgebühren fest. Diese Gebühren sind niedriger angesetzt als jene des Patentgesetzes.

Abs. 3 legt fest, daß die Jahresgebühren jeweils im vorhinein fällig werden, und normiert die Fristen zur Zahlung der Jahresgebühren. Bei Zahlung innerhalb der Nachfrist ist ein Zuschlag von 20% zur Jahresgebühr zu zahlen, der nur bei der ersten an das Patentamt zu entrichtenden Jahresgebühr entfällt.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit der pauschalierten Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das fünfte Jahr vor. Wird die Variante der pauschalierten Zahlung gewählt, erfolgt keine anteilige Rückzahlung, wenn das Gebrauchsmuster vor Ablauf des fünften Jahres untergeht. Eine Rückzahlung erfolgt nur, sofern Abs. 7 zur Anwendung kommt.

Abs. 5 sieht die Möglichkeit der pauschalierten Zahlung der Jahresgebühren für das sechste bis zehnte Jahr vor. Wird die pauschalierte Variante gewählt, erfolgt wie im Abs. 4 keine anteilige Rückzahlung, sofern das Gebrauchsmuster vor Ablauf des zehnten Jahres durch Verzicht oder Nichtigerklärung usw. untergeht.

Abs. 6 normiert, wer zur Einzahlung der Jahresgebühren sowie der Pauschalgebühren nach Abs. 4 und 5 berechtigt ist.

Abs. 7 normiert die Rückzahlung für jene Fälle, in denen die Gebühren zwar innerhalb der dafür vorgesehenen Frist gezahlt werden, das Gebrauchsmuster aber vor dem Fälligkeitstag durch Verzicht, Nichtigerklärung usw. untergeht.

Zu § 48:

Diese Bestimmung wurde § 168 des Patentgesetzes nachgebildet, wobei im Abs. 1 Bedacht darauf genommen wurde, daß die Höhe der Gebühren jenen des Patentgesetzes entspricht.

Abs. 2 stellt klar, daß für die Berechnung der im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren die Zahl der angemeldeten bzw. geschützten Gebrauchsmuster maßgeblich ist, die von dem jeweiligen Parteienanbringen betroffen ist.

Abs. 3 regelt jene Fälle, in denen es zur gänzlichen bzw. teilweisen Zurückzahlung von Verfahrensgebühren kommt.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung besonderer Gebühren für amtliche Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Registerauszüge, Gebrauchsmusterurkunden, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse sowie eine Gebührenobergrenze (vgl. § 168 Abs. 4 des Patentgesetzes). Diese Gebühren sind ebenso wie die im § 78 AVG vorgesehenen Verwaltungsabgaben dazu bestimmt, den Parteien aus Anlaß von Amtshandlungen, die hauptsächlich im Parteieninteresse liegen, einen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung aufzuerlegen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu dem für die amtliche Tätigkeit erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand stehen soll.

Abs. 5 normiert die Folgen der Nichtzahlung von gemäß Abs. 4 festgesetzten Gebühren. Die Regelung läßt die Möglichkeit offen, dem Antragsteller eine Nachfrist zur Gebühreneinzahlung einzuräumen.

Zu § 49:

Die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Gebühren sind an das Patentamt zu zahlen. Die Art der Gebühreneinzahlung sowie des Zahlungsbeleges ist mit Verordnung festzulegen.

Zu § 50:

Diese Bestimmung entspricht dem § 170 des Patentgesetzes und legt fest, daß die Gebrauchsmusterurkunden stempelfrei sind.

Zu § 51:

Auf Grund des Art. 44 des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979, kann der

Anmelder mit einer Anmeldung nach dem genannten Vertrag auch die Erlangung eines Gebrauchsmusters beantragen, sofern der Staat, für den Schutz angestrebt wird, ein derartiges Schutzrecht vorsieht.

Da in Österreich auf Grund des vorliegenden Entwurfs Gebrauchsmusterschutz erworben werden kann, wird für jene Fälle, in denen auf Grund einer internationalen Anmeldung Gebrauchsmusterschutz begehrt wird, die sinngemäße Anwendung jener Bestimmungen des Patentverträge-Einführungsgesetzes vorgesehen, die auf die Einleitung der nationalen Phase internationaler Anmeldungen anzuwenden sind.

Klarestellt wird, daß an die Stelle der Anmeldegebühr des Patentgesetzes, auf die verwiesen wird, die Anmeldegebühr für eine Gebrauchsmusteranmeldung (§ 46 Abs. 1) tritt.

Abs. 2 wurde § 24 des Patentverträge-Einführungsgesetzes nachgebildet.

Zu § 52:

Dieser Paragraph stellt klar, daß es sich bei den im Entwurf enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Bestimmungen um dynamische Verweisungen handelt.

Zu § 53:

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Um dem Österreichischen Patentamt die Möglichkeit zu geben, die organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung der ihm durch den Entwurf übertragenen neuen Aufgaben zu schaffen, ist vorgesehen, daß Durchführungsverordnungen bereits von dem der Kundmachung des Entwurfes folgenden Tag an erlassen werden können (Abs. 2).

Zu § 54:

§ 54 enthält die Vollzugsklausel.